

Vorlage Nr. 1227/21

**Parkraumbewirtschaftung:
Konzept und
flächendeckende Einführung
inkl. Revision Parkraumreglement**

Mobilität

11. Mai 2021

Inhaltsübersicht

1.Ziel der Vorlage	3
2.Ausgangslage	3
2.1.Bezug zum SSP	4
2.2.Heutige Parkplatzversorgung	4
2.3.Abgrenzungen	5
3.Konzept der Parkraumbewirtschaftung	6
3.1.Begriffe der Parkraumbewirtschaftung	6
3.2.Parkraumbewirtschaftung in der Region	7
3.3.Parkraumbewirtschaftung Reinach	7
4.Kosten	16
5.Parkraumreglement	17
5.1.Anpassung der Parkraumverordnung	18
6.Nächste Schritte	18
7.Konsequenzen	18
7.1.Folgen aus Sicht der Nachhaltigkeit	18
7.2.Finanzielle Folgen	19
7.3.Auswirkungen bei Ablehnung der Vorlage	19
8.Anträge des Gemeinderats an den Einwohnerrat	19
Beilagen	19

Zusammenfassung

Die Gemeinde Reinach führt eine flächendeckende Parkraumbewirtschaftung aller öffentlichen Parkfelder im Strassenraum und auf öffentlichen Sammelparkierungen (Parkplätzen) ein. Diese Vorlage bildet das vom Einwohnerrat geforderte Konzept zu dieser Einführung. Auf der Basis dieses Konzepts wird das Parkraumreglement revidiert, das auch Teil dieser Vorlage ist und Voraussetzung für die Einführung der flächendeckenden Parkraumbewirtschaftung.

Öffentliche Parkplätze sind für bestimmte Nutzergruppen (Anwohnerschaft, Besuchende, Kunden) vorgesehen. Parkraum wird in Reinach häufig von Pendlerinnen und Pendlern belegt. Mittels der Einführung einer Parkraumbewirtschaftung im gesamten Gemeindegebiet sollen folgende wesentlichen Ziele erreicht werden:

Steigerung der Lebensqualität durch Reduktion des Pendler- und Suchverkehrs und Schutz der Anwohnenden vor Lärm und Luftverschmutzung sowie

Verbesserung des Verkehrsablaufs durch Bereitstellung öffentlicher Parkplätze für ursprünglich vorgesehene Nutzergruppen (insb. Anwohnende, Besuchende, Kundschaft) und dadurch Erhöhung Verfügbarkeit nahe gelegener Parkierungsmöglichkeiten.

Die Gemeinde Reinach bewirtschaftet die öffentlichen Parkfelder durch die Einführung von Parkkarten: Einwohnerparkkarten können durch Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Reinach erworben werden. Geschäftsfahrzeugparkkarten sind Unternehmungen mit Domizil Reinach vorbehalten. Besucherparkkarten beschränken sich nicht auf einen besonderen Personenkreis.

Folgende Anpassungen an der Infrastruktur sind geplant: Im Wesentlichen werden die bestehenden Zonenbeschilderungen der Tempo-30-Zonen um Informationen bzgl. der Parkiermöglichkeiten ergänzt. Die Parkfelder der Blauen und der Weissen Zone bleiben in dieser Zuteilung erhalten. In der Weissen Zone wird die Parkierdauer von mehr als drei Stunden kostenpflichtig. Parkuhren werden auf Sammelparkierungen, sogenannten «Speziellen Parkierflächen», installiert.

Vorlage Nr. 1227/21

Betrifft:	Leistungsbereich	Nr. 71 / Mobilität
	Leistung	Mobilität
Zuständigkeiten:	Ressort	Sport und Mobilität
	Mitglied des Gemeinderats	Markus Huber
	Geschäftsleitung	Stefan Haller
	Leistungsverantwortung	Katrin Bauer

1. Ziel der Vorlage

Öffentliche Parkplätze sind für bestimmte Gruppen von Nutzenden wie Anwohnerinnen und Anwohner, Besucherinnen und Besucher oder Kundinnen und Kunden vorgesehen. Unbewirtschaftete Parkplätze werden aber oft von anderen NutzerInnengruppen belegt. Parkraum, der eigentlich der Anwohnerschaft und deren Besucherinnen und Besuchern in Wohngebieten zur Verfügung stehen sollte, wird in Reinach häufig von Pendlerinnen und Pendlern belegt, die auf diese Weise zur Arbeit oder zu ÖV-Haltestellen gelangen.

Zweck der Vorlage ist es, ein Konzept zur Einführung einer flächendeckenden Parkraumbewirtschaftung vorzulegen, um auf dieser Basis gleichzeitig ebendiese Parkraumbewirtschaftung im gesamten Gemeindegebiet einzuführen. Dabei wird eine Balance zwischen dem Parkierbedürfnis vieler und dem Schutz des begrenzten Gemeinguts «öffentlicher Raum» angestrebt. Folgende Ziele sollen erreicht werden:

- Bereitstellung öffentlicher Parkplätze für die ursprünglich vorgesehenen Nutzerinnen- und Nutzergruppen, insb. Anwohnerschaft, Besucherinnen und Besucher, Kundschaft und dadurch
- Erhöhung der Verfügbarkeit von nahe gelegenen Parkierungsmöglichkeiten;
- Reduktion des Pendler- und Suchverkehrs und
- Schutz der Anwohnerschaft vor Lärm und Luftverschmutzung.

Die hier zu behandelnden Parkierungsfragen betreffen sämtliche autofahrenden Reinacher Einwohnerinnen und Einwohner und deren automobilen Besucherinnen und Besucher sowie auf das Auto angewiesene Pendlerinnen und Pendlern ebenso wie Gewerbetreibende. Aus diesem Grund wird mit der Vorlage grundsätzlich versucht,

- alle Betroffenen fair zu behandeln,
- einfach verständliche Parkier-Angebote zu etablieren und
- gleiche Ausgangslagen mit gleichen Massnahmen zu versehen.

Mit dieser Vorlage unterbreitet der Gemeinderat dem Einwohnerrat ein Konzept für die Einführung einer Parkraumbewirtschaftung im gesamten Gemeindegebiet zur Kenntnisnahme (vgl. Kapitel 3 der Vorlage). Er beantragt dem Einwohnerrat auf dieser Basis, die daraus resultierenden Anpassungen am Reglement zu beschliessen.

2. Ausgangslage

An den Sitzungen vom 30. Juni und vom 01. September 2014 beschloss der Einwohnerrat das Reglement über die Parkraumbewirtschaftung, kurz Parkraumreglement. Der Gemeinderat hat dieses per 1. Januar 2015 in Kraft gesetzt und die Parkraumbewirtschaftung in den Wohngebieten Steinreben und Sonnenhof eingeführt. Im Parkraumreglement, § 3, Abs. 4 ist festgehalten, dass für jede

Einführung einer Bewirtschaftung in Gebieten ohne Parkbeschränkung die Zustimmung des Einwohnerrats erforderlich ist.

Mit Vorlage Nr. 1183/19 beantragte der Gemeinderat dem Einwohnerrat, die Parkraumbewirtschaftung auch im Wohngebiet Fiechten einzuführen. Aufgrund verschiedener Anfragen aus dem Quartier führte der Gemeinderat eine Umfrage im Quartier durch. Im Ergebnis wünschte eine Mehrheit der Anwohnenden die Einführung der Parkraumbewirtschaftung.

Der Einwohnerrat hat an seiner Sitzung vom 23. September 2019 die Vorlage 1183/19 „Einführung der Parkraumbewirtschaftung im Gebiet Fiechten“ an den Gemeinderat zurückgewiesen. Dies aus folgenden Gründen:

- Seit der Beratung der Parkraumbewirtschaftung im Vorlauf zum Einwohnerratsbeschluss vom 30. Juni 2014 hat sich der Pendlersuchverkehr in den Agglomerationsgemeinden erhöht. Der Einwohnerrat befürchtet, dass sich das Problem mit von Arbeitspendlerinnen und Arbeitspendler belegten Gratis-Parkplätzen einfach in andere Wohnquartiere verlagern würde. Um alle Einwohnerinnen und Einwohner gleich zu behandeln, sollte eine flächendeckende Parkraumbewirtschaftung eingeführt werden.
- Der Fiechtenparkplatz wird hauptsächlich von Anwohnerinnen und Anwohnern genutzt. Publikumsintensive Anlässe finden hauptsächlich am Abend und an den Wochenenden statt, wenn die Parkplätze gebührenfrei sind. Die BUM erachtete deshalb die vom Gemeinderat vorgeschlagene Bewirtschaftung mit Parkuhren aufgrund der verhältnismässig hohen Kosten nicht als sinnvoll.
- Vielmehr empfiehlt die BUM dem Gemeinderat zu prüfen, ob ein digitales Bezahlsystem eingeführt werden könnte.

Weiter beauftragte der Einwohnerrat den Gemeinderat, ein Konzept zu erstellen für die flächendeckende Einführung der Parkraumbewirtschaftung.

2.1. Bezug zum SSP

Der Strategische Sachplan 7 Mobilität 2020-2024 (SSP 7, vom Einwohnerrat beschlossen am 03. Februar 2020) sieht die Pflege und Entwicklung effizienter und überkommunal koordinierter Verkehrsinfrastrukturen vor. Dabei sollen gesellschaftliche und technologische Entwicklungen berücksichtigt und die verkehrlichen Bedürfnisse priorisiert und aufeinander abgestimmt werden. Im Rahmen der Energie-Region Birsstadt soll die regionale koordinierte Parkraumbewirtschaftung umgesetzt werden.

2.2. Heutige Parkplatzversorgung

Nachstehende Tab. 1 und Tab. 2 vermitteln einen Anhaltspunkt bezüglich der Anzahl öffentlich zugänglicher markierter Parkplätze in den Gemeindestrassen und auf Sammelparkplätzen (Spezielle Parkierflächen). Einzelne Strassen und Strassenabschnitte weisen keine markierten Parkfelder auf, erlauben aber aufgrund der Signalisation das reguläre Parkieren im Strassenraum; solche potentiellen Parkplätze flossen nicht in die Auszählung ein. Es handelt sich um annähernde Werte.

Tab. 1: Anzahl öffentliche Parkplätze pro Gebiet ohne Spezielle Parkierflächen, gerundet.

Gebiet	Anzahl öffentliche Parkplätze
Reinach Nord (nördlich Sundgauerstr. – Fleischbachstr.)	ca. 110 Parkplätze
Zentrum-Ost (nördlich Bruggstr. / östlich Hauptstr. – Baselstr. / südlich Sundgauerstr.)	ca. 350 Parkplätze
Reinach West (nördlich Schönenbachstr. / westlich Baselstr. / südlich Fleischbachstr.)	ca. 150 Parkplätze
Mitte-West (nördlich Therwilerstr. / westlich Hauptstr. – Baselstr. / südlich Schönenbachstr.)	ca. 370 Parkplätze
Süd-West (südlich Therwilerstr. / westlich Hauptstr.)	ca. 150 Parkplätze
Reinach Süd-Ost (südlich Bruggstr. / östlich Hauptstr.)	ca. 250 Parkplätze
SUMME aller öffentlichen, markierten Parkplätze ohne Spezielle Parkierflächen	ca. 1'380 Parkplätze

Quelle: Pläne der Einführung Tempo 30 sowie aktuelle Nachzählungen vor Ort wo nötig.

Tab. 2: Anzahl öffentliche Parkplätze pro Spezielle Parkierfläche.

Spezielle Parkierfläche	Anzahl öffentliche Parkplätze
Friedhof Fiechten	50 Parkplätze
Wielandparkplatz	43 Parkplätze
Schulhaus Fiechten	118 Parkplätze
Sporthalle Fiechten Ost	32 Parkplätze
Sporthalle Fiechten West	15 Parkplätze
Weiermattschulhaus	155 Parkplätze
Gartenbad	90 Parkplätze
SUMME aller öffentlichen, markierten Parkplätze in Speziellen Parkierflächen	ca. 500 Parkplätze

Quelle: aktuelle Zählungen, Winter 2021.

2.3. Abgrenzungen

2.3.1. Regionale Gewerbeparkkarte

Nicht Gegenstand der hier vorliegenden Vorlage ist die sogenannte «Regionale Gewerbeparkkarte», welche auf kantonalem Recht beruht und das unbeschränkte Parkieren auf jeglichen öffentlichen (zugänglichen) Parkfeldern für Inhaberinnen und Inhaber dieser Parkkarte ermöglicht, vgl. Kap. 3.3.2 dieses Dokuments.

2.3.2. Andere Fahrzeuge

Aufgrund der grossen Platzbeanspruchung im öffentlichen Raum gilt diese Vorlage für den Themenbereich des Parkierens von (mindestens) vierrädrigen Motorfahrzeugen unabhängig von der Antriebsart inkl. Anhängern. Motorräder, Motorfahräder, Velos inkl. E-Bikes und ähnliche zweirädrige Fahrzeuge sind nicht Gegenstand der Vorlage und somit nicht betroffen von der Parkraumbewirtschaftung.

Wesentliche Begründung für den Ausschluss von zweirädrigen Fahrzeugen aus der Parkraumbewirtschaftung ist die Zielsetzung, dass haushälterisch mit dem vorhandenen Parkraum umzugehen ist. Bezüglich des Platzbedarfs sind parkierte Zweiradfahrzeuge effizienter als vierrädrige Motorfahrzeuge – deshalb sollen sie nicht durch organisatorische (Parkkartenpflicht), rechtliche (Bussenandrohung) oder finanzielle (Gebührenauflegung) Beschränkungen reglementiert werden.
vgl. §1 Abs. 3 Parkraumreglement (neuer Absatz)

3. Konzept der Parkraumbewirtschaftung

3.1. Begriffe der Parkraumbewirtschaftung

Parkraumbewirtschaftung

Mit einer Parkraumbewirtschaftung kann

- die erlaubte Parkierdauer beschränkt (z. B. mit Blauer Zone)
- eine Gebühr für die Parkplätze eingeführt oder
- der Kreis der Berechtigten eingeschränkt

werden.

Blaue Zone

Mit dem Signal 4.18 «Parkieren mit Parkscheibe» («Blaue Zone») gemäss Signalisationsverordnung vom 5. September 1979 gilt werktags (Montag bis Samstag) von 8-19h eine Parkierdauer von 1 Stunde ausser über Mittag. Je nach Ankunftszeit kann maximal 1 Stunde und 30 Minuten parkiert werden. Beschränkungen dieser maximalen Parkzeit sind möglich, aber zwingend zu signalisieren. Parkplätze können, müssen aber nicht markiert werden. Eine allfällige Markierung erfolgt in blauer Farbe.

Weisse Zone

Mit einer Zusatztafel zum Signal 4.18 «Parkieren mit Parkscheibe» kann die Gültigkeit der zeitlichen Beschränkung (z. B. Montag bis Freitag 7-19h) sowie die erlaubte Parkierdauer (z. B. max. 3 Stunden) verändert werden («Weisse Zone»). In diesem Falle werden die Parkfelder weiss markiert, sofern sie denn markiert werden. Eine solche Regelung gilt heute im Gebiet Steinreben / Sonnenhof.

Eine Parkraumbewirtschaftung mit Signal 4.18 oder 4.18 mit Zusatztafel kann auch als Zone (analog einer Tempo-30-Zone) signalisiert werden. Eine Kombination mit vorhandenen Tempo-30-Zonen-Signalen ist meist sinnvoll (weniger Signalstandorte), vgl. nachstehende Fotografie (Abb. 1).



Abb. 1: Signal 4.18 mit Zusatztafel bei der Einfahrt in den Sonnenhofring.

3.2. Parkraumbewirtschaftung in der Region

Viele Gemeinden der Agglomeration Basel bewirtschaften derzeit ihre Parkplätze. Da die Gemeinden funktional eng miteinander verflochten sind, wirken kommunale Bestimmungen über die Parkraumbewirtschaftung über die Gemeindegrenzen hinaus. Umso wichtiger ist es, dass die Bewirtschaftung des öffentlichen Parkraums koordiniert wird. Das Agglomerationsprogramm Basel erarbeitete in der 4. Generation gemeinsame Ziele für eine „harmonisierte Parkraumbewirtschaftung“. Dazu wurde eine Arbeitsgruppe gebildet. Der Perimeter der Arbeitsgruppe umfasst die Gemeinden im ersten Agglomerationsgürtel inklusive Kernstadt: Basel, Birsfelden, Muttenz, Pratteln, Münchenstein, Reinach, Bottmingen, Binningen, Allschwil, Hegenheim, Saint-Louis, Huningue, Weil am Rhein, Lörrach und Grenzach-Wyhlen. Die gemeinsamen Ziele sind in einer Charta (definitive Version vom 29. September 2020) festgehalten. Weil die in der Charta festgehaltenen Minimalstandards von Reinach bereits eingehalten werden und der Auftrag des Einwohnerrates zur Ausarbeitung einer Vorlage für die Einführung der flächendeckenden Parkraumbewirtschaftung erteilt wurde, hat der Gemeinderat der Charta «Harmonisierung Parkraumbewirtschaftung Agglomeration Basel» (Version zur Genehmigung durch Arbeitsgruppe vom 26. März 2020) in seiner Sitzung vom 21. April 2020 zugestimmt.

Auch die Birsstadt-Gemeinden haben 2018 ein gemeinsames Konzept zur regionalen Parkraumbewirtschaftung erarbeitet. Das sogenannte «Konzept Regionale Parkraumbewirtschaftung» vom 14. August 2018 wurde durch die Energie-Region Birsstadt verfasst. Es hat wie die Charta des Agglomerationsprogramms Basel zum Ziel, dass die Gemeinden eine Angleichung ihrer Parkraumbewirtschaftungen erreichen. Der Gemeinderat hat dieses regionale Konzept am 18.12.2018 zur Kenntnis genommen. Es bildet eine wesentliche Grundlage für die flächendeckende Einführung der Parkraumbewirtschaftung. Das «Konzept Regionale Parkraumbewirtschaftung» gibt einen Orientierungsrahmen bezüglich der Parkkarten-Typen und der Tarifstruktur vor. Dieser Rahmen wurde für die Reinacher Parkraumbewirtschaftung weitgehend übernommen, jedoch nicht vollständig 1:1 umgesetzt.

3.3. Parkraumbewirtschaftung Reinach

Das vorgängig erwähnte «Konzept Regionale Parkraumbewirtschaftung» der Birsstadt wurde ebenso wie das ältere kommunale «Bewirtschaftungskonzept Parkraumbewirtschaftung Reinach» vom 24.10.2012 durch die Firma Pestalozzi & Stäheli Ingenieurbüro Umwelt Mobilität Verkehr, Basel, verfasst. Dadurch sind keine massgebenden Veränderungen zwischen dem kommunalen Konzept aus dem Jahr 2012 und dem regionalen Konzept aus dem Jahr 2018 aufgetreten. Das Bewirtschaftungskonzept der Gemeinde Reinach aus dem Jahre 2012 bildete die Grundlage für die Vorlage-Nr. 1053/12, welche wiederum die Basis für die Einführung des bisherigen rechtskräftigen Parkraumreglements Reinach war (beschlossen am 30.06.2014 bzw. 01.09.2014, in Kraft seit dem 01.01.2015).

Das hier nun vorliegende Konzept zur Bewirtschaftung der öffentlichen Parkierflächen in Reinach basiert sowohl auf der Charta der Agglomeration Basel (2020) als auch auf dem Konzept der Birsstadt (2018) und auf den Erfahrungen der Gemeinde Reinach mit dem rechtskräftigen Parkraumreglement.

3.3.1. Gebietstypen und spezielle Parkierflächen

Je nach Lage der Parkplätze und je nach Nutzerinnen und Nutzern gelten andere Ziele für die Parkplatz-Bewirtschaftung. Dabei werden vier Gebietstypen unterschieden. Diese decken sich mit den im Anhang 1 des Parkraumreglements ausgeschiedenen Gebietstypen.

Tab. 3: Vier Gebietstypen.

1. Wohngebiete		
Gruppe der Nutzenden	Nutzende	Ziele der Bewirtschaftung
Einwohnerschaft	AnwohnerInnen BesucherInnen HandwerkerInnen, DienstleisterInnen, etc.	<ul style="list-style-type: none"> • Fremdparkierung durch PendlerInnen vermeiden • Freier Parkraum für Anwohnerinnen und Anwohner schaffen, um Parkdruck auf gemeindeeigene Parkplätze zu vermeiden

2. Zentrumsgebiet		
Gruppe der Nutzenden	Nutzende	Ziele der Bewirtschaftung
Kundschaft	Kundschaft Anwohnerschaft, HandwerkerInnen, Lieferantinnen und Lieferanten, DienstleisterInnen etc.	<ul style="list-style-type: none"> • PP für Kurzzeitparkierende (Kundschaft) freihalten • Langzeitparkieren durch AnwohnerInnen vermeiden • Effiziente Nutzung des begrenzten PP-Angebots

3. Gewerbegebiete		
Gruppe der Nutzenden	Nutzende	Ziele der Bewirtschaftung
Unternehmen	MitarbeiterInnen, HandwerkerInnen, Lieferantinnen und Lieferanten, Kundschaft	<ul style="list-style-type: none"> • Strasse freihalten für Anlieferung (Lastwagen) • PP tendenziell von öffentlichen Strassen auf Privatgrundstücke verschieben • Anreiz setzen für nachhaltiges Mobilitätsmanagement durch Unternehmen

4. Spezielle Parkierflächen* (Sammelparkierungsanlagen)		
Gruppe der Nutzenden	Nutzende	Ziele der Bewirtschaftung
Freizeit Arbeiten Wohnen	BesucherInnen (Normalbetrieb) und BesucherInnen (Grossanlässe), MitarbeiterInnen, HandwerkerInnen, Lieferantinnen und Lieferanten Anwohnerschaft	<ul style="list-style-type: none"> • Langzeitparkieren (sowohl lange Zeit am Stück als auch regelmässiges Parkieren) durch Anwohnerinnen und Anwohner vermeiden sofern im Einzelfall unerwünscht • Fremdparkierung durch Pendlerinnen und Pendler vermeiden • PP-Angebot für zeitabhängige Nutzung bereitstellen

* Als Spezielle Parkierungsflächen gelten gemäss dem Birsstadt-Konzept zur regionalen Parkraumbewirtschaftung: «Bei speziellen Parkierflächen handelt es sich [...] um gemeindeeigene Parkplätze bei Schulen, Sportanlagen oder Freizeiteinrichtungen, deren primäre Nutzer sich im Tages- oder Wochenverlauf ändern können. Die Parkierdauer ist von der Art und Weise der Aktivität abhängig, wobei das Parkplatzangebot Besucherströme lenken kann.

In Zentrumsanlagen werden gemeindeeigene Parkplätze auch von Kundschaft genutzt, in Wohngebieten kann ein Parkdruck von Anwohnerinnen und Anwohnern entstehen. Beides gilt es zu denjenigen Zeiten zu vermeiden, während derer die Parkplätze der Besucherschaft der Anlagen zu Verfügung stehen sollen. Ausserhalb der Öffnungszeiten der Anlagen können die Parkplätze aber auch anderen Nutzerinnen und Nutzern zur Verfügung stehen.»

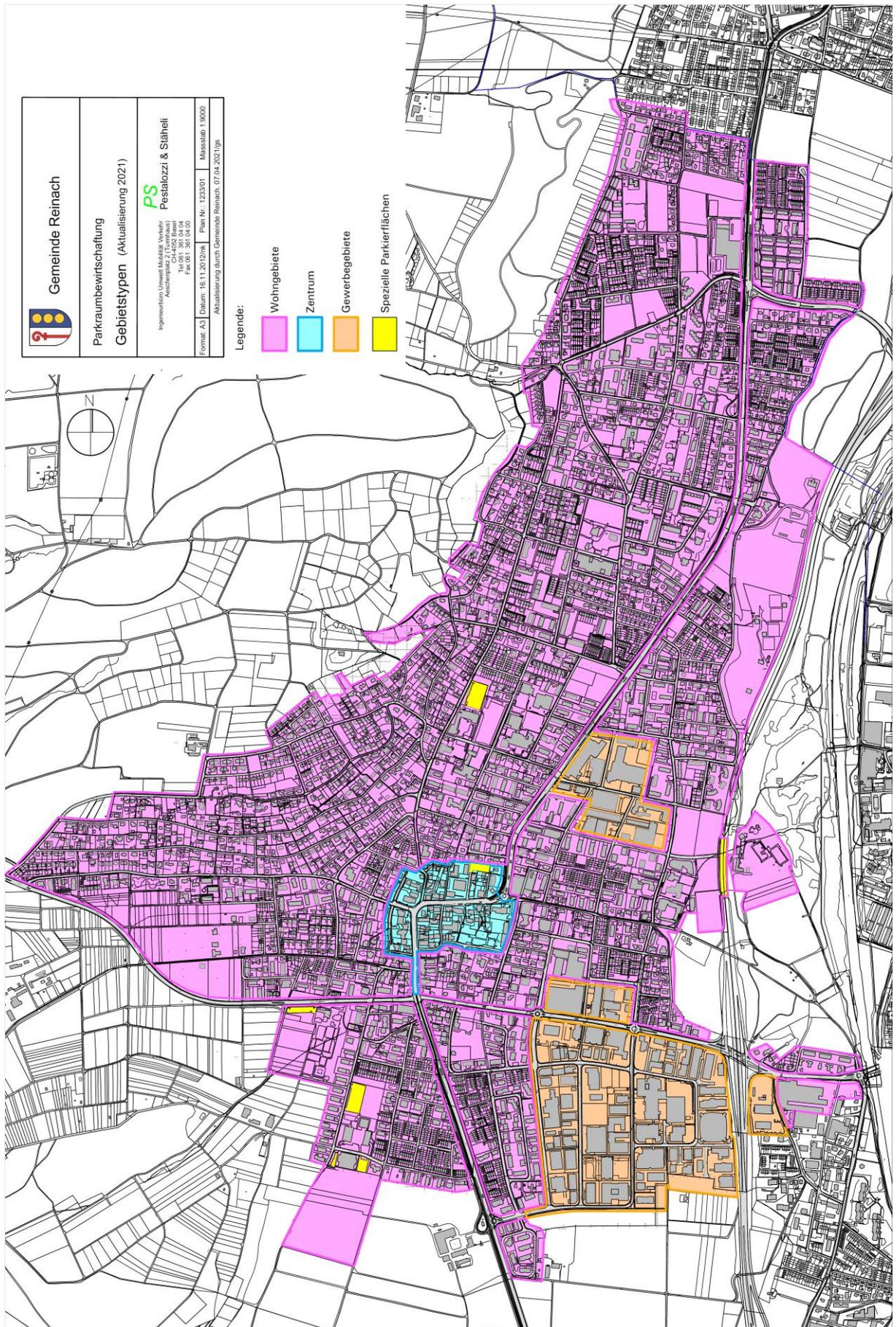


Abb. 2: Gebietstypen. Aktualisierter Plan auf der Grundlage des bisherigen Anhang-Plans im Parkraumreglement.

3.3.2. Parkkarten

Eine Parkkarte erlaubt das zeitlich unbeschränkte Parkieren in Gebieten mit einer beschränkten Parkdauer (z. B. mit Parkkarte zeitlich unbeschränkt statt der maximalen 3 Stunden in der weissen Zone). Parkkarten sind immer fahrzeuggebunden. Der Erwerb einer Parkkarte beinhaltet nicht den garantierten Anspruch auf einen Parkplatz: Trotz Parkkarten-Besitz ist es möglich, keinen Parkplatz in vernünftiger Gehdistanz (500 m Luftlinie, analog zu den Einzugsgebieten der Haltestellen des öffentlichen Verkehrs) zu finden.

Wirkungsradius der Parkkarten

Die Parkkarten gelten jeweils für den gesamten Gebietstyp innerhalb der Gemeinde, selbst wenn dieser Gebietstyp – wie im Falle der Gewerbegebiete – nicht zusammenhängend ist. Eine Unterteilung in verschiedene Wohnquartiere wäre zusätzlich möglich. Nachfolgende Begründungen zeigen, dass eine solche Unterteilung jedoch nicht verhältnismässig ist:

- a. Doppelbelastung: Anwohner des Quartiers A, die auch Inhaber der Einwohnerparkkarte des Quartiers A sind, müssten für einen Besuch im Quartier B eine Besucherparkkarte lösen.
- b. Abgrenzungsfragen: Wie wird mit Anwohnern umgegangen, welche auf oder in der Nähe von Wohnquartiersgrenzen domiziliert sind? Erhalten diese die Berechtigung in beiden Quartieren zu parkieren oder einen Gebühren-Rabatt, wenn sie nur in einem Quartier parkieren dürfen?
- c. Kontrollaufwand: Der ohnehin sich vergrössernde Kontroll-Aufwand für die Gemeindepolizei würde um eine zusätzliche Kategorie (Hat der / die Parkierende innerhalb des richtigen Wohnquartiers parkiert?) noch zusätzlich erweitert.
- d. Grössenverhältnis: Im Vergleich zur Stadt Basel, die eine solche quartiermässige Differenzierung nach Postleitzahlkreisen kennt, muss beachtet werden, dass die Einwohnerzahlen der einzelnen Basler Postleitzahlenkreise in der Grössenordnung der gesamten Gemeinde Reinach liegen und dass davon auszugehen ist, dass der Parkierungs-Druck in Basel grösser ist als in Reinach.

Aus diesen Gründen wird auf eine Differenzierung der Einwohnerparkkarte nach Wohnquartieren verzichtet.

Parkkarten-Typen

Parkkarten werden differenziert, damit sie auf die vorgesehene Bewirtschaftungsart und den Gebietstyp abgestimmt sind.

Tab. 4: Parkkarten-Typen.

Einwohnerparkkarte	für in Reinach wohnhafte und weitere Personen; gültig in allen Wohngebieten sowie teilweise* auf speziellen Parkierflächen; ohne Differenzierung der Wohnlage innerhalb Reinachs als weitere Personen gelten: WochenaufenthalterInnen, EinwohnerInnen, die ihr Firmenfahrzeug zeitweise zu Hause stationieren müssen, EinwohnerInnen, die regelmässig ein Auto benutzen, welches nicht in Reinach eingelöst ist
Parkkarte für Besucher «Besucherparkkarte»	pro Tag und pro Monat («Tages-Besucherparkkarte» respektive «Monats-Besucherparkkarte»); gültig in allen Wohn- und in Gewerbegebieten sowie auf den meisten speziellen Parkierflächen; der Erwerb von Besucherparkkarten steht allen natürlichen und juristischen Personen offen, unabhängig vom Wohnort der Person oder der Rechtsform der Firma oder dem Registrierungsland des Fahrzeugs

	Der Bezug von Monats-Besucherparkkarten wird auf 3 pro Kalenderjahr und Auto-Kennzeichen beschränkt. Dies um zu verhindern, dass durch den Erwerb von jährlich bis zu 12 Monats-Besucherparkkarten de facto doch eine «Parkkarte für Mitarbeiter Gewerbe» respektive eine «Parkkarte für Mitarbeiter Verwaltung + Schule»** eingeführt wird.
Parkkarte Geschäftsfahrzeuge «Geschäftsfahrzeugparkkarte»	Domizil in Reinach und Nachweis kein eigener Parkplatz; gültig in allen Wohn- und Gewerbegebieten sowie (sofern im Zentrumsgebiet gelegen) auf besonders bezeichneten Parkfeldern innerhalb der speziellen Parkierflächen
Regionale Gewerbeparkkarte <i>(nicht Teil der Vorlage, vgl. Ausführungen in Kapitel 2.3.1)</i>	wird vom Kanton (Motorfahrzeugkontrolle) ausgegeben ¹ , <i>(abschliessend durch kantonales Recht geregelt, vgl. §§37a bis 37j des Strassengesetzes vom 24.03.1986)</i>

* Es ist im Einzelfall in Berücksichtigung der besonderen Umstände festzulegen, ob auf einer speziellen «Speziellen Parkfläche» die Parkierung mittels Einwohnerparkkarte zuzulassen ist.

** Die beiden gebührenpflichtigen Parkkarten «Parkkarte für Mitarbeiter Gewerbe» und die «Parkkarte für Mitarbeiter Verwaltung + Schule» werden von der Birsstadt vorgeschlagen, jedoch wird deren Einführung in Reinach als nicht zielführend betrachtet: Gewerbliche Nutzungen, Verwaltungs- und Schulstandorte sollen so konzipiert werden, dass für deren Mitarbeitende nicht öffentliche Parkfelder beansprucht werden. Wenn trotzdem öffentliche Parkfelder beansprucht werden, ist die reguläre Gebühr dafür (wohl meist Besucherparkkarte) zu entrichten. Bei der Nutzung von (privaten) Parkfeldern, welche einer Schule oder einem Verwaltungsstandort angehören, durch Mitarbeitende der Verwaltung oder von Schulen sind interne Gebühren zu entrichten im Sinne eines betrieblichen Mobilitätsmanagements.

3.3.3. Bewirtschaftungsarten nach Gebietstypen

Die Bewirtschaftung der Parkplätze soll möglichst einheitlich und einfach sein. Dennoch unterscheidet sie sich nach Gebietstyp, da dort unterschiedliche Nutzerbedürfnisse und Bewirtschaftungsziele verfolgt werden.

Tab. 5: Bewirtschaftungsart nach Gebietstyp.

Gebietstyp	Max. Parkierdauer	Pflichten / Gebühren	Zeitraum**
Wohngebiete	3 Stunden (Weisse Zone): - ohne Parkkarte	Stellen der Parkscheibe	Montag – Freitag 8:00 – 19:00 Uhr
	zeitlich unbeschränkt: - mit Einwohnerparkkarte* - mit Besucherparkkarte - mit Geschäftsfahrzeugparkkarte*	Parkkartengebühr	

¹ <https://www.baselland.ch/politik-und-behorden/direktionen/sicherheitsdirektion/motorfahrzeugkontrolle/gewerbeparkkarte>

Gebietstyp	Max. Parkierdauer	Pflichten / Gebühren	Zeitraum**
Zentrumsgebiet	1 Stunde (Blaue Zone): - ohne Parkkarte	Stellen der Parkscheibe	Montag – Samstag 8:00 – 19:00 Uhr (wie in jeder Blauen Zone)
	zeitlich unbeschränkt: ---		
	keine Gültigkeit haben ***: - Einwohnerparkkarte - Besucherparkkarte - Geschäftsfahrzeugparkkarte		
Gewerbegebiet	3 Stunden (Weisse Zone): - ohne Parkkarte	Stellen der Parkscheibe	Montag – Freitag 8:00 – 19:00 Uhr
	zeitlich unbeschränkt: - mit Besucherparkkarte - mit Geschäftsfahrzeugparkkarte*	Parkkartengebühr	
	keine Gültigkeit hat: - Einwohnerparkkarte		

* Sofern die Bedingungen für den Erwerb der Parkkarte erfüllt sind.

** Ausserhalb der Geltungsdauer ist das zeitlich unbeschränkte Parkieren für alle Nutzerinnen und Nutzer gestattet.

*** Die Restriktionen im Zentrumsgebiet resultieren aus der Absicht, vornehmlich Kundenparkplätze im Zentrumsgebiet bereitzustellen. Aufgrund der kleinen räumlichen Ausdehnung des Gebietstyps «Zentrumsgebiet» entstehen keine übermässig langen Fusswege. Auf den Parkkarten muss ersichtlich werden, dass die Karten für «Blaue Zonen» im Zentrumsgebiet nicht gültig sind.

Die Bewirtschaftung in den Wohngebieten erfolgt mit «Weisser Zone». Diese Regelung hat sich für das Gebiet Steinreben / Sonnenhof bewährt und soll beibehalten werden. Im Zentrumsgebiet erfolgt die Bewirtschaftung über die «Blaue Zone» mit einer kürzeren zeitlichen Beschränkung, da die Zielgruppe „Kundschaft“ ist.

3.3.4. Bewirtschaftungsarten spezieller Parkierflächen

Für die hier nachstehenden «speziellen Parkierflächen» gelten lokal angepasste Bewirtschaftungsmassnahmen.

Tab. 6: Bewirtschaftungsart spezieller Parkierflächen.

Parkierfläche	Max. Parkierdauer	Gebühren	Zeitraum*
Friedhof Fiechten	zeitlich unbeschränkt: - mittels Betätigung Parkuhr - Besucherparkkarte	- Gebühr Parkuhr (1. Stunde gratis) - Parkkartengebühr	Montag – Sonntag 8:00 – 19:00 Uhr
	keine Gültigkeit haben: - Einwohnerparkkarte - Geschäftsfahrzeugparkkarte		

Wielandparkplatz	1 Stunde (Blaue Zone): - ohne Parkkarte	- Betätigten Parkuhr (1. Stunde gratis)	Montag – Sonntag 8:00 – 19:00 Uhr	
	2. Stunde - mittels Betätigung Parkuhr (2h überdauerndes Parkieren untersagt)	- Gebühr Parkuhr		
	zeitlich unbeschränkt: - mit Geschäftsfahrzeugparkkarte auf genau definierten Parkplätzen	- Parkkartengebühr		
	keine Gültigkeit haben: - Einwohnerparkkarte - Besucherparkkarte			
Schulhaus Fiechten	zeitlich unbeschränkt: - mittels Betätigung Parkuhr - Besucherparkkarte - Einwohnerparkkarte	- Gebühr Parkuhr (1. Stunde gratis) - Parkkartengebühr	Montag – Sonntag 8:00 – 19:00 Uhr	
	keine Gültigkeit hat: - Geschäftsfahrzeugparkkarte			
Sporthalle Fiechten Ost	Gesperrt (gelbe Parkfelder) Parkfelder beschriftet mit:  Reserviert für Schulpersonal Mo – Fr 7:00 – 19:00  übrige Zeiten	Zuweisung der Parkfelder an Lehrpersonen mittels schulhausinternem Mobilitätsmanagement (gebührenpflichtige Parkplätze)	Montag – Freitag 7:00 – 19:00 Uhr	
	zeitlich unbeschränkt innerhalb des zulässigen Zeitraums: - mittels Betätigung Parkuhr - Besucherparkkarte	- Gebühr Parkuhr (1. Stunde gratis) - Parkkartengebühr		Samstag - Sonntag 8:00 – 19:00 Uhr (gesperrt: Montag – Freitag 7:00 – 19:00 Uhr)
	keine Gültigkeit haben: - Einwohnerparkkarte - Geschäftsfahrzeugparkkarte			

Sporthalle Fiechten West	zeitlich unbeschränkt: - mittels Betätigung Parkuhr - Besucherparkkarte - Einwohnerparkkarte	- Gebühr Parkuhr (1. Stunde gratis) - Parkkartengebühr	Montag – Sonntag 8:00 – 19:00 Uhr
	keine Gültigkeit hat: - Geschäftsfahrzeugparkkarte		
Weiermatt- schulhaus	zeitlich unbeschränkt: - mittels Betätigung Parkuhr - Besucherparkkarte - Einwohnerparkkarte	- Gebühr Parkuhr (1. Stunde gratis) - Parkkartengebühr	Montag – Sonntag 8:00 – 19:00 Uhr
	keine Gültigkeit hat: - Geschäftsfahrzeugparkkarte		
Gartenbad	zeitlich unbeschränkt: - mittels Betätigung Parkuhr - Besucherparkkarten - Einwohnerparkkarte (von Oktober bis April)	- Gebühr Parkuhr (1. Stunde gratis) - Parkkartengebühr	Montag – Sonntag 8:00 – 19:00 Uhr
	keine Gültigkeit haben: - Einwohnerparkkarte (von Mai bis September) - Geschäftsfahrzeugparkkarte		

* Ausserhalb der Geltungsdauer ist das zeitlich unbeschränkte Parkieren für alle Nutzerinnen und Nutzer gestattet.

3.3.5. Parkraumbewirtschaftung Nacht

Mit der Einwohnerparkkarte könnte gleichzeitig auch die Nachtparkierung geregelt und beschränkt werden. Dazu gilt es festzuhalten, dass grundsätzlich private Autos auch nachts auf private Parkplätze gehören. Trotzdem gibt es Personen, die tagsüber ihr Auto benötigen, die Kosten für einen privaten Parkplatz meiden und nachts auf der Strasse parkieren. Für diesen gesteigerten Gemeingebrauch kann die Gemeinde eine Gebühr erheben. Die Kontrolle ist aber sehr aufwändig: Als nächtliches Dauerparkieren gilt, wer mehr als 2-mal wöchentlich über mehr als einen Monat auf den Gemeindestrassen parkiert. Um zu kontrollieren, muss also langfristig Buch geführt werden über die nächtlich parkierenden Autos. Hier stellt sich die Frage nach dem Aufwand und dem daraus resultierenden Nutzen: Tagsüber beeinträchtigen parkierte Autos die Möglichkeiten der Nutzung des öffentlichen Raums deutlich mehr als in der Nacht.

Zudem würden bei einer solchen nächtlichen Bewirtschaftung weisser Parkflächen weisse Zonen restriktiver behandelt als blaue Zonen, was wiederum zu Unklarheiten führen könnte. Diese Erwägungen führen zur Empfehlung, auf eine nächtliche Parkraumbewirtschaftung zu verzichten.

3.3.6. Dauerparkieren

Mit der Einführung von Parkkarten wird das Parkieren auf öffentlichen weissen Parkfeldern gegen Gebühr auf unbegrenzte Dauer erlaubt. Gleichzeitig muss sichergestellt werden, dass ein Parkfeld nicht ununterbrochen von demselben Fahrzeug belegt wird, denn dafür wurde es nicht erstellt. Entsprechend ist der gesteigerte Gemeingebrauch zu definieren: Ab einer bestimmten maximalen ununterbrochenen Parkierdauer gilt das Parkieren als gesteigerter Gemeingebrauch.

Bisher (ohne Parkraumbewirtschaftung) liegt der entsprechende Schwellenwert bei 7 Tagen – mit der flächendeckenden Einführung der Parkraumbewirtschaftung, welche die Parkierenden zur Ent-

richtung einer Gebühr zwingt, soll diese Frist allgemein auf 21 Tage erstreckt werden. So bleibt beispielsweise gewährleistet, dass ein Zweitwagen während eines 3-wöchigen Urlaubs auf einem öffentlichen Parkplatz abgestellt bleiben kann ohne entsprechende Vorschriften zu verletzen.

3.3.7. Kontingentierung

Die Parkierung soll möglichst auf privatem Grund stattfinden. Parkieren auf öffentlichem Grund darf deshalb nicht attraktiver sein als auf Privatgrund. Dies kann durch angemessene Gebühren für Parkkarten für Anwohner sowie (eher theoretisch) durch eine Anpassung der Anzahl Parkplätze im öffentlichen Raum gesteuert werden. In erster Linie bleibt eine wirksame Regulierung über den Preis der Parkkarten möglich.

Zudem könnte die Anzahl Parkkarten kontingentiert werden über

- eine maximale Anzahl Karten pro AnwohnerIn oder pro Haushalt (heute im Quartier Steinreben: max. 1 Einwohnerparkkarte pro AnwohnerIn)
- und / oder über eine maximale Anzahl Geschäftsfahrzeugparkkarten pro Arbeitsstätte
- oder über generelle Kontingente pro Gebietstyp.

Bereits in Kapitel 3.3.2 wurde unter dem Stichwort «Wirkungsraysen der Parkkarten» eine Unterteilung der Wohngebiete in unterschiedliche Anwohner-Zonen verworfen.

Weil alle diese Kontingentierungsüberlegungen zu Unschärfen und / oder Ungerechtigkeiten in der Anwendung führen können, wird darauf verzichtet und als einzige Lenkungsgrösse der Preis verwendet. Für jedes in Reinach eingelöste Auto (Ausnahme: Besucher-Parkkarten sowie Ausführungen gem. Kapitel 3.3.8) kann eine Parkkarte erworben werden. Wenn künftig der Parkierungsdruck zu gross werden sollte, müsste der Preis der Parkkarten erhöht werden.

3.3.8. Car-Sharing

Car-Sharing Fahrzeuge professioneller Anbieter können bis zu 20 private Autos substituieren. Diese wichtige Wirkung hat u. a. einen eminenten Einfluss auf die Bereitstellung von verfügbarem Parkraum. Aus diesem Grund bietet es sich an, das Car-Sharing im Rahmen der Parkraumbewirtschaftung nach Möglichkeit zu fördern:

Kommerzielles Car-Sharing:

Der Gemeinderat erlässt in der Verordnung besondere Vorschriften für den Erwerb von (Geschäftsfahrzeug-)Parkkarten für Fahrzeuge von kommerziellen Car-Sharing-Flotten (z. B. Mobility).

Privates Car-Sharing:

Zur Förderung des privaten Car-Sharings und entsprechend zur Reduktion der absoluten Anzahl genutzter Fahrzeuge soll es Reinacher Einwohnerinnen und Einwohner, die regelmässig ein fremdes Fahrzeug (Fahrzeughalter nicht in Reinach wohnhaft) benutzen, ermöglicht werden, auch für ein solches Fahrzeug eine Einwohnerparkkarte zu erwerben. Dies soll auf schriftliches Gesuch hin und unter Vorlage der erforderlichen Nachweise geschehen.

3.3.9. Gebühren

Die Höhe der Gebühren soll im Gleichgewicht stehen mit dem durch die Parkkarten und durch die Parkierungsanlage entstehenden Aufwand (Kontrollaufwand, Administration, Inkasso, Erstellung und Unterhalt der Parkierungsanlagen, Signalisation und ähnliches). Zudem scheint es geboten, sich innerhalb der von der Birsstadt empfohlenen Bandbreiten der Tarifierung zu bewegen.

Bei der Festlegung der Preise ist zu beachten, dass eine grössere Zielerreichung bei höheren Preisen zu erwarten ist: Höhere Preise haben eine ausgeprägtere Lenkungswirkung.

Der Preisüberwacher wird nach der Verabschiedung der Vorlage durch den Gemeinderat um eine Stellungnahme zur Festlegung der Preise gebeten. Dies geschieht parallel zur kantonalen Vorprüfung, respektive zur Überweisung der Vorlage an den Einwohnerrat. Sobald die entsprechende Rückmeldung vorliegt, wird die zuständige einwohnerrätliche Sachkommission durch den GR orientiert, vgl. Kapitel 6.

Um zu einer ausgewogenen und begründbaren Preisstruktur zu kommen, wurden verschiedene Varianten durchgerechnet. Der Gemeinderat erachtet diejenige Variante als zielführend, deren Preisstruktur gemäss nachstehender Tab. 7 (rechte Spalte) ausgestaltet ist:

Tab. 7: Gebührenübersicht inkl. Vorschlag des Gemeinderates für die Parkkartenpreise (rechte Spalte).

Parkkarte	empfohlene Preisstruktur der Birsstadt	bisher rechtskräftiges Parkraumreglement	Revision des Parkraumreglements (neu)	<i>neue Parkraumverordnung (Kompetenz des Gemeinderates im Rahmen des zu erlassenden Reglements)</i>
Einwohnerparkkarte	CHF 20-30 pro Monat; 240-360 pro Jahr	max. CHF 180 für 3 Jahre*	max. CHF 360 pro Jahr	<i>CHF 300 pro Jahr</i>
Geschäftsfahrzeugparkkarte	CHF 20-30 pro Monat; 240-360 pro Jahr	---	max. CHF 360 pro Jahr	<i>CHF 360 pro Jahr</i>
Tages-Besucherparkkarte	CHF 10 pro Tag	max. CHF 10 pro Tag	max. CHF 10 pro Tag	<i>CHF 10 pro Tag</i>
Monats-Besucherparkkarte	---	---	max. CHF 50 pro Monat**	<i>CHF 50 pro Monat</i>

* Die Tatsache, dass die Einwohnerparkkarte bisher gratis abgegeben wurde, war der Gleichbehandlung aller Einwohnerinnen und Einwohner geschuldet: Solange nur in einem einzigen Quartier (Steinreben-Sonnenhof) Einwohnerparkkarten eingeführt waren, hätte eine Gebühr die Bewohnerschaft dieses Quartiers benachteiligt.

** Für die «Monats-Besucherparkkarte» (welche so nicht von der Birsstadt vorgesehen wurde) wird ein Preis von CHF 30-50 pro Monat als sinnvoll erachtet. Dieser Preis entspricht jenem der von der Birsstadt postulierten «Parkkarte für Mitarbeiter Gewerbe» respektive der «Parkkarte für Mitarbeiter Verwaltung und Schule», welche beide in Reinach nicht angeboten werden sollen.

Von einer monatlich erhobenen Gebühr für die Einwohner- sowie für die Geschäftsfahrzeugparkkarten wird abgesehen, weil der entsprechende Inkasso-Aufwand nicht überborden soll. Hingegen soll eine erworbene Karte zurückgegeben werden können, wobei der Restbetrag der vollen verbleibenden Monate pro rata zurückerstattet wird.

4. Kosten

Die Einführung einer flächendeckenden Parkraumbewirtschaftung verursacht Kosten und generiert Gebühren. Es ist die Absicht der Gemeinde, die Parkraumbewirtschaftung derart einzuführen, dass sie im langjährigen Mittel kostendeckend daherkommt; entsprechend dieser Massgabe werden die Gebühren für die Parkkarten vorgeschlagen (vgl. Tab. 7).

Die nachstehende Kalkulation basiert auf mehreren zum heutigen Zeitpunkt noch unbekanntem Variablen. Es wird approximativ von jährlichen Ein- und Ausgaben im Bereich folgender Dimensionen ausgegangen:

Aufwendungen (ohne Landerwerbskosten):

Infrastruktur ohne spezielle Parkierflächen (baulicher und betrieblicher Unterhalt)	ca. CHF 150'000
Infrastruktur spezielle Parkierflächen (baulicher und betrieblicher Unterhalt)	ca. CHF 105'000
Digitale Infrastruktur (Anschaffung und Konfiguration Software, Nutzungskommissionen der Apps)	ca. CHF 22'000
Betrieb (Kontrolle rechtmässiges / sicheres Parkieren, Administration, Kommunikation)	ca. CHF 339'000
SUMME Aufwendungen	ca. CHF 615'000

Erträge:

Gebühren für die Parkkarten = SUMME Erträge	ca. CHF 640'000 ²
---	------------------------------

Aufwendungen und Erträge differieren um ca. CHF 25'000 pro Jahr. Diese Differenz liegt innerhalb der Unschärfe der getroffenen Annahmen (insbesondere die Erträge hängen stark von der Annahme, wie viele Parkkarten verkauft werden, ab).

Investitionen

Um die Einführung der Parkraumbewirtschaftung lancieren zu können, muss die Gemeinde gewisse Vorleistungen erbringen, welche ins Budget 2022 eingestellt werden sollen (vgl. Antrag 2 des Gemeinderates). Aufgrund der gewählten Gebührenstruktur werden diese Vorleistungen mittelfristig wieder amortisiert.

Diese zu investierenden Vorleistungen bestehen aus folgenden Bestandteilen:

- Produktion und Installation der Signalisation (zusätzliche «Tore» für Zonen-Signalisationen sowie Betriebs-Beschriftungen für Spezielle Parkierflächen)
- Erwerb und Installation zentraler Parkuhren
- Erwerb von nötiger Software zur Sicherstellung der Schnittstelle zum Bussenwesen
- Programmierung der Anfangskonfiguration der Apps
- Ausbildung der Mitarbeitenden im Kontrollwesen (Bussen)
- Kommunikation (Versand von Informationsunterlagen an alle Haushaltungen)

Die Summe der zu budgetierenden Vorleistungen für das Jahr 2022 beträgt CHF 205'900. Die Tatsache, dass keine zusätzlichen Parkfelder erstellt werden müssen und dass die sogenannten «Zonen-Signalisations-Tore» der Tempo-30-Zonen in den meisten Fällen übernommen und mit erneuerten Signalisationstafeln ergänzt werden können, hilft entscheidend mit, die hier budgetierten Anfangs-Investitionen verhältnismässig tief zu halten.

5. Parkraumreglement

Zur Umsetzung des Konzepts und der flächendeckenden Einführung der Parkraumbewirtschaftung gemäss Kapitel 3 benötigt das «Reglement über die Parkraumbewirtschaftung» vom 30. Juni 2014 bzw. 01. September 2014 (kurz: Parkraumreglement) verschiedene inhaltliche Überarbeitungen:

² Zugrunde liegende Annahmen pro Jahr: 1'600 Einwohnerparkkarten zu CHF 300.-, 100 Geschäftsfahrzeugparkkarten zu CHF 360.-, 480 Monats-Besucherparkkarten zu CHF 50.- und 10'000 Besucher-Tageskarten zu CHF 10.-

Die der Vorlage beigefügte Beilage 1 ist der Reglementsentwurf für die Beratung im Einwohnerrat mit implementierten Anpassungen gemäss dem Konzept. Die Beilage 1 stellt eine Synopse der Revision des Parkraumreglements dar, d. h. eine Übersicht der bisherigen und der neuen respektive veränderten Inhalte sowie entsprechender Begründungen.

5.1. Anpassung der Parkraumverordnung

Aufbauend auf dem Parkraumreglement legt die Parkraumverordnung die Umsetzung der Parkraumbewirtschaftung fest. Für die Einführung einer flächendeckenden Parkraumbewirtschaftung muss die geltende Verordnung grundlegend angepasst werden. Der Gemeinderat hat den Entwurf zur Verordnungsanpassung genehmigt, er ist in Beilage 2 zur Vorlage ersichtlich. Der Erlass der Verordnung liegt in der Kompetenz des Gemeinderats. Nach der Verabschiedung der Vorlage durch den Einwohnerrat inkl. Beschlussfassung zur Revision des Parkraumreglements und der anschließenden Genehmigung des revidierten Parkraumreglements durch die kantonale Sicherheitsdirektion wird der Gemeinderat die revidierte Parkraumverordnung in Kraft setzen.

6. Nächste Schritte

Zum Zeitpunkt der gemeinderätlichen Beschlussfassung und Verabschiedung der Vorlage zu Händen des Einwohnerrats befindet sich der Entwurf des zu revidierenden Reglements über die Parkraumbewirtschaftung noch in der kantonalen Vorprüfung bei der Sicherheitsdirektion BL. Sobald Resultate der kantonalen Vorprüfung vorliegen, wird die einwohnerrätliche Sachkommission umgehend benachrichtigt. Parallel dazu wird beim Preisüberwacher eine Stellungnahme eingeholt und bezüglich der Information der einwohnerrätlichen Sachkommission analog zur kantonalen Vorprüfung verfahren.

Im Nachgang zum Einwohnerratsbeschluss und nach Ablauf der Referendumsfrist wird das revidierte Parkraumreglement der Sicherheitsdirektion Basel-Landschaft zur Genehmigung unterbreitet, und schliesslich vom Gemeinderat in Kraft gesetzt.

Die Einführung der Parkraumbewirtschaftung bedarf einer bestimmten Vorlaufzeit. In der Vorbereitungsphase werden u.a. das Parkkartensystem und der App-Betreiber evaluiert, das Internetportal und die Kommunikation vorbereitet, die detaillierte Signalisation und Markierung geplant und alle notwendigen Beschaffungen vorgenommen. In der Einführungsphase soll breit über möglichst viele Kanäle informiert werden. Es ist geplant, dass mit dem Verkauf der Parkkarten ca. drei Monate vor der Einführung gestartet wird. Mit der Einführung der Parkraumbewirtschaftung ist eine Karenzfrist von drei Monaten vorgesehen. Während dieser Zeit erhalten die Fahrzeuglenker einen Info-Zettel anstelle von Bussen. Erst danach startet der reguläre Kontrollbetrieb mit Bussenausstellung.

7. Konsequenzen

7.1. Folgen aus Sicht der Nachhaltigkeit

Mit der Einführung der flächendeckenden Parkraumbewirtschaftung wird das Parkieren geregelt. Dabei entfalten die Massnahmen (Einführung gebührenpflichtiger Parkkarten) eine erwünschte Lenkungswirkung: Die für bestimmte Nutzergruppen wie Anwohner, Kunden oder Besucher vorgesehenen Parkplätze werden wieder verstärkt bestimmungsgerecht genutzt. Der Suchverkehr in der Gemeinde wird reduziert und dadurch werden sowohl die CO₂-Emissionen abnehmen als auch die Sicherheit im Strassenverkehr zunehmen.

7.2. Finanzielle Folgen

Momentan werden die Kosten der Parkierung von Autos im öffentlichen Raum durch die Allgemeinheit getragen. Neu werden diese Kosten gemäss dem Verursacherprinzip jenen Personen verrechnet, welche die Leistung (Nutzung öffentlichen Raums zwecks Parkierung) tatsächlich konsumieren. Die flächendeckende Einführung der Parkraumbewirtschaftung hat sowohl kosten- wie auch ertragsseitige Auswirkungen. Kostenseitig fallen Personalkosten für die Parkkarten-Administration und für die Kontrolle der korrekten Parkierung (Verkehrsdienst) sowie Investitionen (Parkuhren, baulicher Unterhalt der Parkfelder und Sammelparkierungen) ins Gewicht. Zusätzlich sind Software-Lizenzen zu besorgen und es fallen Ausrüstungskosten für den Verkehrsdienst an. Ertragsseitig stehen diesen Erlöse der Parkkartengebühren gegenüber.

7.3. Auswirkungen bei Ablehnung der Vorlage

Bei Ablehnung der Vorlage bleibt das heutige Parkier-Regime bestehen. Die eingangs erwähnten Ziele können nicht erreicht werden und der Druck von Zupendlerinnen und Zupendlern wird tendenziell eher zunehmen.

Die aktuellen Bestimmungen des Parkraumreglements sind jedoch nicht mehr zweckmässig. Dies betrifft insbesondere den ziemlich aufwändigen Prozess zur Einführung einer Parkraumbewirtschaftung in Gebieten ohne Parkraumbewirtschaftung (§ 3 Abs. 4 Parkraumreglement) sowie die festgelegten Gebühren (§ 4 Parkraumverordnung), die den administrativen Aufwand nicht decken. Sollten der administrative Aufwand und die Kosten nicht mehr tragbar sein, würde der Gemeinderat dem Einwohnerrat einen Vorschlag zur Anpassung des Parkraumreglements unterbreiten.

8. Anträge des Gemeinderats an den Einwohnerrat

Der Gemeinderat unterbreitet dem Einwohnerrat folgende Anträge zur Beschlussfassung:

- ://:
1. Der Einwohnerrat beschliesst die Revision des Reglements über die Parkraumbewirtschaftung vom 30. Juni 2014 bzw. vom 01. September 2014 gemäss beiliegender synoptischer Darstellung.
 2. Für die Einführung der flächendeckenden Parkraumbewirtschaftung sollen einmalige Kosten in der Grössenordnung von CHF 205'900 ins Budget 2022 eingestellt werden.

Gemeinderat Reinach



Melchior Buchs
Gemeindepräsident



Stefan Haller
Geschäftsleiter

Beilagen

- Beilage 1: Synopse zum Reglement über die Parkraumbewirtschaftung (Parkraumreglement)
Beilage 2: Synopse zur Verordnung über die Parkraumbewirtschaftung (Parkraumverordnung)

Beilage 1
zur Vorlage 1227/21:

Synopse zum
Reglement über die
Parkraumbewirtschaftung
(Parkraumreglement)

Mobilität

25. Mai 2021

Bisheriges Reglement vom 30.06.2014 bzw. vom 01.09.2014 (genehmigt am 16.09.2014)	Revision des Reglements über die Parkraumbewirtschaftung (Entwurf)	Bemerkungen
Der Einwohnerrat erlässt, gestützt auf § 47 Abs. 1 lit. 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 folgendes Reglement:	keine Änderung	
<p>§ 1 Geltungsbereich</p> <p>¹Dieses Reglement gilt für das Parkieren von Motorfahrzeugen und Anhängern auf den Strassen und auf öffentlich zugänglichen Parkplätzen im ganzen Gemeindegebiet von Reinach (Allmend).</p> <p>²Über die unter kantonaler Hoheit stehenden Parkierungsflächen besteht eine Vereinbarung mit dem Kanton betreffend die Anwendbarkeit dieses Reglements.</p>	<p>§ 1 Geltungsbereich</p> <p>¹keine Änderung</p> <p>²keine Änderung</p> <p>³<i>Von der Parkraumbewirtschaftung ausgenommen sind Motorräder, Motorfahrräder, Fahrräder, Rollstühle, E-Bikes und fahrzeugähnliche Geräte.</i></p>	<p>Neuer Absatz.</p> <p>Weil die meisten dieser Fahrzeuge bei weitem nicht so viel Raum wie Autos und deren Anhänger beanspruchen, werden sie von der Parkraumbewirtschaftung ausgenommen. Fahrzeugähnliche Geräte sind beispielsweise Trottinette oder Skateboards.</p>
<p>§ 2 Inhalt und Ziel</p> <p>¹Das Parkieren kann in bestimmten Gebieten unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und in</p>	<p>§ 2 Inhalt und Ziel</p> <p>¹keine Änderung</p>	

<p>Anwendung der bundesrechtlichen Vorschriften zeitlich beschränkt und als gebührenpflichtig erklärt werden.</p> <p>²Damit werden folgende Ziele verfolgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Reduktion des Pendler- und Suchverkehrs - Schutz von Anwohnerinnen und Anwohnern vor Lärm und Luftverschmutzung - zweckmässige Nutzung des vorhandenen öffentlichen Parkraums. 	<p>²Damit werden folgende Ziele verfolgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Reduktion des Pendler- und Suchverkehrs - Schutz von Anwohnerinnen und Anwohnern vor Lärm und Luftverschmutzung - zweckmässige Nutzung des vorhandenen öffentlichen Parkraums - <i>Erhöhung der Verfügbarkeit von nahe gelegenen Parkierungsmöglichkeiten</i> - <i>Deckung der durch das Parkieren auf öffentlichem Grund resultierenden Kosten.</i> 	<p>Neuer Aufzählungspunkt. Die Parkraumbewirtschaftung soll eine Lenkungswirkung aufweisen dahingehend, dass wieder vermehrt Parkplätze zur Verfügung stehen.</p> <p>Neuer Aufzählungspunkt. Das Parkieren ist eine geldwerte Leistung. Dies wird hier neu auch entsprechend deklariert. Neues Ziel ist, diese Leistung «Zurverfügungstellung öffentlichen Raumes zu Parkier-Zwecken» auch tatsächlich monetär in Wert zu setzen, zumal sie nicht von allen ReinacherInnen gleich stark genutzt wird.</p>
	<p>§ 2a Regelmässiges Parkieren von Fahrzeugen ¹Ausserhalb von besonders gekennzeichneten Parkplätzen ist das regelmässige Parkieren auf Gemeindestrassen und -plätzen verboten. In diesem Bereich ist §1 Abs. 3 nicht anwendbar.</p> <p>²Der Gemeinderat regelt und begrenzt die ununterbrochene</p>	<p>neuer Paragraph In Abstützung auf §21 Abs. 1 des Reinacher Polizeireglements wird das regelmässige Parkieren auf Gemeindestrassen untersagt.</p> <p>Verweis auf die Begrenzung des gesteigerten</p>

	<p><i>Benutzung der Allmend durch Motorfahrzeuge in der Parkraumverordnung.</i></p>	<p>Gemeingebrauchs durch ununterbrochenes Parkieren von länger als 21 Tagen in öffentlichen Parkfeldern in der Parkraumverordnung (§ 3).</p>
<p>§ 3 Gebietstypen und Bewirtschaftung ¹Das Gemeindegebiet wird in Gebietstypen mit unterschiedlicher Bewirtschaftung unterteilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wohngebiete - Gewerbegebiete - Zentrumsgebiet - Spezielle Parkflächen <p>²Die Gebietstypen sind im Plan „Parkraumbewirtschaftung Gemeinde Reinach – Gebietstypen“ im Anhang zu diesem Reglement örtlich definiert.</p> <p>³In allen Gebieten ist das zeitlich beschränkte Parkieren mit Parkscheibe sowie das zeitlich unbeschränkte Parkieren mit Parkkarte möglich. Einzelheiten (insbesondere betreffend die Gültigkeit der Parkkarten, die zulässige Parkierdauer und die Gebühren für die Parkkarten) bestimmt der Gemeinderat in der Parkraumverordnung.</p>	<p>§ 3 Gebietstypen und Bewirtschaftung ¹keine Änderungen</p> <p>²keine Änderungen</p> <p>³In allen Gebieten ist das zeitlich beschränkte Parkieren mit Parkscheibe sowie <i>grundsätzlich</i> das zeitlich unbeschränkte Parkieren mit Parkkarte möglich. Einzelheiten (insbesondere betreffend die Gültigkeit der Parkkarten, die zulässige Parkierdauer und die Gebühren für die Parkkarten) bestimmt der Gemeinderat in der Parkraumverordnung. <i>Der Gemeinderat regelt in der Verordnung den Einsatz und die räumliche Zulässigkeit der technischen und digitalen Kontroll- und Bezahlssysteme gemäss §3 Abs. 3a des vorliegenden Reglements</i></p> <p>^{3a}<i>Parkkarten gleichgestellt sind technische oder digitale Kontroll- und Bezahlssysteme wie z. B. Parkuhren, Magnetstreifen-, Chip- oder Barcode-Karten sowie</i></p>	<p>Ergänzung. Der zusätzliche Satz delegiert die Einführung und Umsetzung der neuen digitalen Kontroll- und Bezahlssysteme gemäss Abs. 3a dem Gemeinderat.</p> <p>Neuer Absatz. Auf der Basis des BUM-Berichtes zur Vorlage 1183/19 «Einführung der</p>

<p>⁴Für die Einführung der Parkraumbewirtschaftung in Gebieten ohne Parkbeschränkung ist die Zustimmung des Einwohnerrates erforderlich.</p>	<p><i>Mobilfunk-basierte Technologien (SMS, Apps etc.) sofern diese Systeme für die parkierende Person vergleichbare rechtliche Wirkungen wie die Parkkarten entfalten.</i></p> <p>⁴Für die Einführung der Parkraumbewirtschaftung in Gebieten ohne Parkbeschränkung ist die Zustimmung des Einwohnerrates erforderlich.</p>	<p>Parkraumbewirtschaftung im Gebiet Fiechten» hat der Einwohnerrat ebendiese Vorlage verworfen. In besagtem BUM-Bericht wird explizit die Einführung digitaler Kontroll- und Bezahlssysteme gefordert. Der neue Absatz 3a ermöglicht solche neuen Systeme.</p> <p>Weil digitale Lösungen (noch immer) Teilen der Bevölkerung verschlossen sind, ist es im Sinne einer umfassenden Partizipation aller Bevölkerungsgruppen nötig, parallel dazu weiterhin die Möglichkeit des Kaufs physischer Parkkarten oder die Bedienung von Parkuhren offen zu halten. Um reglementarisch für zukünftige Entwicklungen vorbereitet zu sein, werden keine abschliessenden Aufzählungen vorgenommen.</p> <p>Absatz gestrichen.</p> <p>Durch die Anpassung des Reglements und die flächendeckende Einführung der Parkraumbewirtschaftung wird die bisherige Bestimmung bedeutungslos.</p>
<p>§ 4 Parkieren mit Parkkarten</p> <p>¹Für das zeitlich unbeschränkte Parkieren können Berechtigte gemäss § 6 Parkkarten erwerben. Diese sind gut sichtbar hinter der Frontscheibe anzubringen.</p> <p>²Der Gemeinderat bestimmt in der Verordnung für jeden Gebietstyp, welche Arten von Parkkarten das zeitlich</p>	<p>§ 4 Parkieren mit Parkkarten</p> <p>¹Für das zeitlich unbeschränkte Parkieren können Berechtigte gemäss § 6 Parkkarten erwerben. Diese sind gut sichtbar hinter der Frontscheibe anzubringen.</p> <p>²keine Änderungen</p>	<p>Änderung.</p> <p>Der zweite Satz wird in die Verordnung verschoben, weil er reinen Vollzug darstellt.</p>

<p>unbeschränkte Parkieren ermöglichen.</p> <p>³Der Gemeinderat kann die zeitlich unbeschränkte Benutzung von öffentlichen Parkplätzen mit Parkkarten ausschliessen, insbesondere wenn die angestrebte Nutzung der Parkplätze durch das Dauerparkieren behindert würde. Massgebend ist die Signalisation.</p>	<p>³keine Änderungen</p>	
<p>§ 5 Parkkarte</p> <p>¹Die Parkkarte ermöglicht das zeitlich unbeschränkte Parkieren im entsprechenden Gebiet; sie verschafft keinen Anspruch auf einen Parkplatz.</p> <p>²Temporär verfügte Parkierungsbeschränkungen sind zu beachten.</p>	<p>§ 5 Parkkarte</p> <p>¹keine Änderungen</p> <p>²keine Änderungen</p> <p>³<i>Parkkarten sind immer fahrzeuggebunden.</i></p>	<p>Neuer Absatz. Zur Präzisierung und Abgrenzung von andern Systemen, z. B. von Personen-, Haushalts- oder Firmen-gebundenen Parkkarten-Systemen.</p>
<p>§ 6 Arten von Parkkarten und Berechtigte</p> <p><u>¹Einwohnerparkkarten</u></p> <p>Die Einwohnerinnen und Einwohner von Reinach sowie weitere Personen, die sich während längerer Zeit in Reinach aufhalten, können für jeden auf ihren Namen und ihre Adresse eingelösten leichten Motorwagen eine Einwohnerparkkarte erwerben.</p>	<p>§ 6 Arten von Parkkarten und Berechtigte</p> <p><u>¹Einwohnerparkkarten</u></p> <p>Die Einwohnerinnen und Einwohner von Reinach sowie weitere Personen, die sich während längerer Zeit in Reinach aufhalten, können für jeden auf ihren Namen und ihre Adresse eingelösten leichten Motorwagen eine Einwohnerparkkarte erwerben. <i>Für Einwohnerinnen und Einwohner, die regelmässig fremde (nicht auf ihren Namen</i></p>	<p>Ergänzung. Zur Förderung von privatem Car-Sharing, das eine sinnvolle Reduktion des gesamten Fahrzeugbestandes bewirkt, wird neu auch EinwohnerInnen, die regelmässig nicht-eigene Fahrzeuge verwenden, die Möglichkeit eines Einwohnerparkkarten-Erwerbs eingeräumt.</p>

<p><u>²Regionale Gewerbeparkkarten</u> Gewerbebetriebe können die regionale Gewerbeparkkarte erwerben. Massgebend für den Erwerb sind die kantonalen Bestimmungen¹. [Fussnote: ¹ Siehe kantonales Strassengesetz SGS 430 vom 24. März 1986]</p> <p><u>³Mitarbeiterparkkarten</u> Gewerbebetriebe mit Sitz in Reinach können Parkkarten für ihre Beschäftigten beantragen, sofern sie nachweisen, dass sie nicht über genügend eigene Parkplätze für die Mitarbeitenden verfügen. Einzelheiten regelt der Gemeinderat in der Parkraumverordnung.</p> <p><u>⁴Tagesparkkarten</u> Tagesparkkarten können durch jedermann erworben werden.</p>	<p><i>und auf ihre Adresse eingelöste) leichte Motorwagen nutzen, regelt der Gemeinderat die Erwerbsbedingungen von Einwohnerparkkarten in der Verordnung.</i></p> <p>²keine Änderungen</p> <p><u>³Geschäftsfahrzeugparkkarten</u> <i>Unternehmen mit Sitz in Reinach können Parkkarten für Geschäftsfahrzeuge beantragen, sofern sie nachweisen, dass sie nicht über genügend eigene Parkplätze für die Geschäftsfahrzeuge verfügen. Einzelheiten regelt der Gemeinderat in der Parkraumverordnung.</i> <u>Mitarbeiterparkkarten</u> Gewerbebetriebe mit Sitz in Reinach können Parkkarten für ihre Beschäftigten beantragen, sofern sie nachweisen, dass sie nicht über genügend eigene Parkplätze für die Mitarbeitenden verfügen. Einzelheiten regelt der Gemeinderat in der Parkraumverordnung.</p> <p><u>⁴Besucherparkkarten</u> <i>Besucherparkkarten können als Tages-Besucherparkkarten und als Monats-Besucherparkkarten durch jede natürliche oder juristische Person erworben werden. Dabei haben Tages-Besucherparkkarten eine Gültigkeitsdauer während einem Kalendertag und Monats-Besucherparkkarten eine Gültigkeit während eines Kalendermonats.</i></p>	<p>Bemerkung. Eigentlich hat diese Bestimmung keine Rechtswirkung: Die Regionale Gewerbeparkkarte wird abschliessend durch kantonale Erlasse geregelt. Weil sie aber schon im bisherigen Reglementstext vorhanden war, wird sie hier unverändert belassen zu Informationszwecken.</p> <p>Änderung. Weil weniger das autogebundene Berufsweg-Pendeln von auswärtigen Mitarbeitenden sondern eher die Entwicklungsmöglichkeiten von Reinacher Betrieben gefördert werden soll, wird die bisherige «Mitarbeiterparkkarte» durch eine neue «Geschäftsfahrzeugparkkarte» ersetzt.</p> <p>Änderung. Die Terminologie wird im Sinne der Koordination innerhalb der Birsstadt-Gemeinden von Tagesparkkarten auf neu Besucherparkkarten und noch spezifischer auf «Tages-Besucherparkkarten» und «Monats-Besucherparkkarten» angepasst.</p>
---	--	--

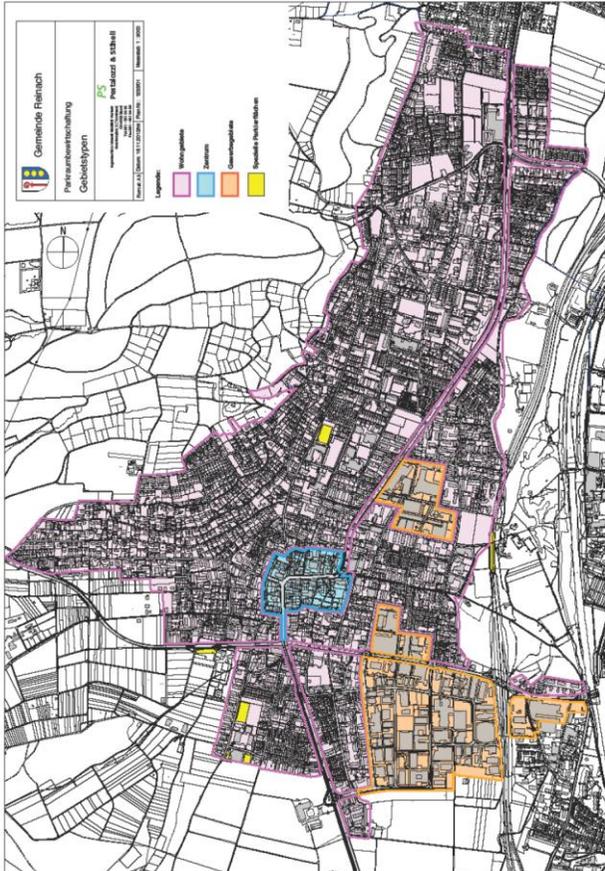
<p>⁵Parkkarten nach Absatz 1 und 3 werden für ein Jahr ausgegeben.</p>	<p><u>Tagesparkkarten</u> Tagesparkkarten können durch jedermann erworben werden.</p> <p>⁵Parkkarten nach Absatz 1 und 3 werden für ein <i>Kalenderjahr</i> Jahr ausgegeben.</p> <p>⁶<i>Pro Kalenderjahr und Fahrzeugkennzeichen können maximal 3 Monats-Besucherparkkarten nach §6 Abs. 4 erworben werden.</i></p> <p>⁷<i>Der Gemeinderat regelt in der Verordnung die Bedingungen zum Erwerb von Parkkarten für Sharing-Fahrzeuge durch Car-Sharing-Firmen.</i></p>	<p>Präzisierung. Um keine Missverständnisse aufkommen zu lassen wird «Jahr» durch neu «Kalenderjahr» ersetzt.</p> <p>Neuer Absatz. Die Entstehung von «Dauer-Besucherparkkarten» soll verhindert werden (bei theoretischen 12 Monats-Besucherparkkarten entstünde eine bewusst nicht eingeführte «Jahres-Besucherparkkarte» bei gleichzeitig grossem Verwaltungsaufwand), weil solche Dauer-Besucherparkkarten die Parkiermöglichkeiten der Einheimischen allfällig stark beschränken würden.</p> <p>Neuer Absatz. Insbesondere neuere Angebote (z. B. free-floating) von Car-Sharing Unternehmen sind auf besondere Vereinbarungen angewiesen. Weil solche neuen Angebote einem raschen Wandel unterliegen und zahlenmässig nicht ins Gewicht fallen, wird dem Gemeinderat die Kompetenz gegeben, spezifisch auf die dereinstigen Bedürfnisse reagieren zu können mittels Verordnungs-Anpassung. Gleichzeitig können aber Sharing-Fahrzeuge einen wesentlichen Beitrag zur Verhinderung von Umweltbe- und Verkehrsüberlastungen beitragen und sind</p>
---	---	--

		deshalb zu fördern.
<p>§ 7 Gebühren</p> <p>¹Die Gebühren für die Parkkarten werden vom Gemeinderat innerhalb des folgenden Rahmens festgelegt:</p> <p>a. Tagesparkkarten pro Tag maximal CHF 10</p> <p>b. Einwohnerparkkarten werden für maximal CHF 180 für drei Jahre ausgegeben. Sie werden für 3 Jahre ausgestellt.</p> <p>c. Mitarbeiterparkkarten werden für maximal CHF 360 pro Jahr ausgegeben. Sie werden für 1 Jahr ausgestellt.</p> <p>²Die Gebühren für die regionale Gewerbeparkkarte werden durch den Kanton festgelegt.</p> <p>³Fahrzeuge, die zur Erfüllung von öffentlichen Aufgaben oder im Auftrag der Gemeinde verwendet werden, werden von der Gebührenpflicht befreit.</p> <p>⁴Der Gemeinderat kann in der Parkraumverordnung einzelne Parkplätze, bestimmte Arten von Parkkarten oder</p>	<p>§ 7 Gebühren</p> <p>¹Die Gebühren für die Parkkarten werden vom Gemeinderat innerhalb des folgenden Rahmens festgelegt:</p> <p>a. <i>Besucherparkkarten pro Kalendertag</i> Tagesparkkarten pro Tag maximal CHF 10 und pro Kalendermonat maximal CHF 50. Im Falle des Einsatzes von technischen oder digitalen Kontroll- und Bezahlssystemen werden Gebühren von maximal CHF 2.50 pro Stunde erhoben.</p> <p>b. Einwohnerparkkarten werden für maximal CHF 360 pro Kalenderjahr CHF 180 für drei Jahre ausgegeben. Sie werden für 3 Jahre ausgestellt.</p> <p>c. <i>Geschäftsfahrzeugparkkarten werden für maximal CHF 360 pro Kalenderjahr ausgegeben.</i> Mitarbeiterparkkarten werden für maximal CHF 360 pro Jahr ausgegeben. Sie werden für 1 Jahr ausgestellt.</p> <p>²keine Änderungen</p> <p>³keine Änderungen</p> <p>⁴keine Änderungen</p>	<p>Präzisierung und Ergänzung. CHF 2.50 pro Stunde stellt den maximalen Durchschnittswert eines Parkvorgangs dar, d. h. nach 3h Gratisparkierung kann für die 4. Stunde max. CHF 10.00 erhoben werden, weil so für die durchschnittliche Stunde nicht mehr als CHF 2.50 verrechnet wird.</p> <p>Änderung. Anpassung an Tarif-Rahmen gemäss Konzept. Die Aussage «Sie werden für 3 Jahre ausgestellt» widerspricht §6 Abs. 5, deshalb wird er gestrichen.</p> <p>Änderung. Diese Anpassung ist auf die Änderungen von §6 Abs. 3 zurückzuführen. Auf den letzten Satz «Sie werden für 1 Jahr ausgestellt.» wird verzichtet, weil dies bereits in §6 Abs. 5 geregelt ist.</p>

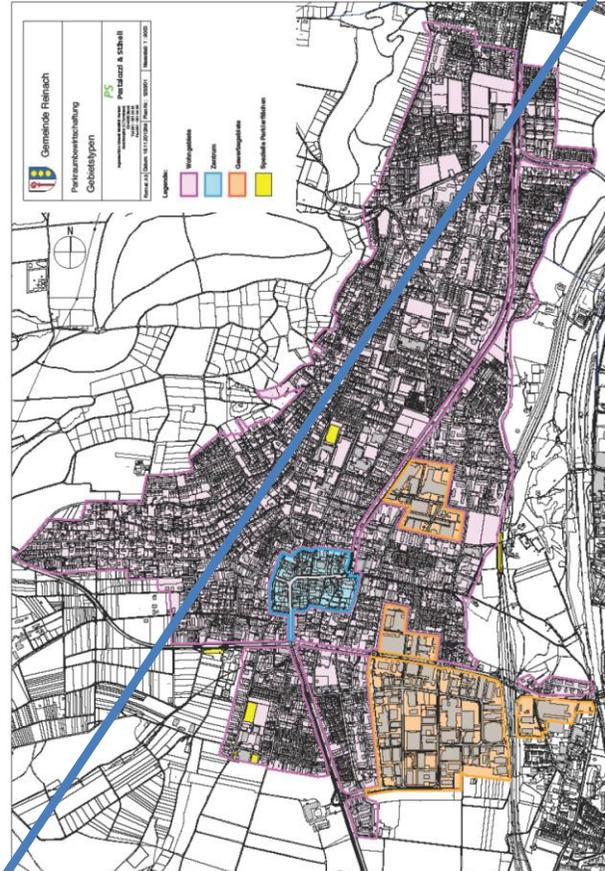
<p>einen bestimmten Kreis von Berechtigten von der Gebührenpflicht befreien.</p>	<p><i>⁵Anstelle der Gemeindeverwaltung kann auch einer zu bezeichnenden externen verwaltenden Stelle die Parkkarten-Administration inkl. Verkauf und Inkasso übertragen werden. Dabei sind insbesondere datenschutzrechtliche Belange jederzeit zu gewährleisten.</i></p>	<p>Neuer Absatz. Um für neue Entwicklungen bereit zu sein wird neu die Möglichkeit eingeführt, die Parkkarten-Administration ausserhalb der Gemeindeverwaltung zu und mit neuen Mitteln (z. B. Apps oder neue Zahlungsverkehrsmöglichkeiten) organisieren.</p>
<p>§ 8 Ausnahmen Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen Ausnahmen von diesem Reglement gestatten, sofern diese im öffentlichen Interesse liegen und den Zielen des Reglements nicht widersprechen.</p>	<p>§ 8 Ausnahmen keine Änderungen</p>	
<p>§ 9 Strafbestimmungen ¹Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, unwahre Angaben gegenüber der mit der Ausgabe der Parkkarten betrauten Stelle macht, der Meldepflicht nicht nachkommt oder die Kontrolle erschwert, wird vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu CHF 2'000 bestraft. ²Bei missbräuchlicher Verwendung einer Parkkarte kann diese per sofort für die Dauer bis zu einem Jahr entzogen werden.</p>	<p>§ 9 Strafbestimmungen ¹keine Änderungen ²keine Änderungen</p>	

<p>§ 10 Parkraumverordnung Der Gemeinderat legt die für den Vollzug dieses Reglements erforderlichen Ausführungsbestimmungen in einer Verordnung fest.</p>	<p>§ 10 Parkraumverordnung keine Änderungen</p>	
<p>§ 11 Inkrafttreten Der Gemeinderat beschliesst nach Genehmigung durch die Sicherheitsdirektion Basel-Landschaft das Inkrafttreten des Reglements.</p>	<p>§ 11 Inkrafttreten keine Änderungen</p>	

Anhang 1 Plan „Parkraumbewirtschaftung Gemeinde Reinach Gebietstypen“



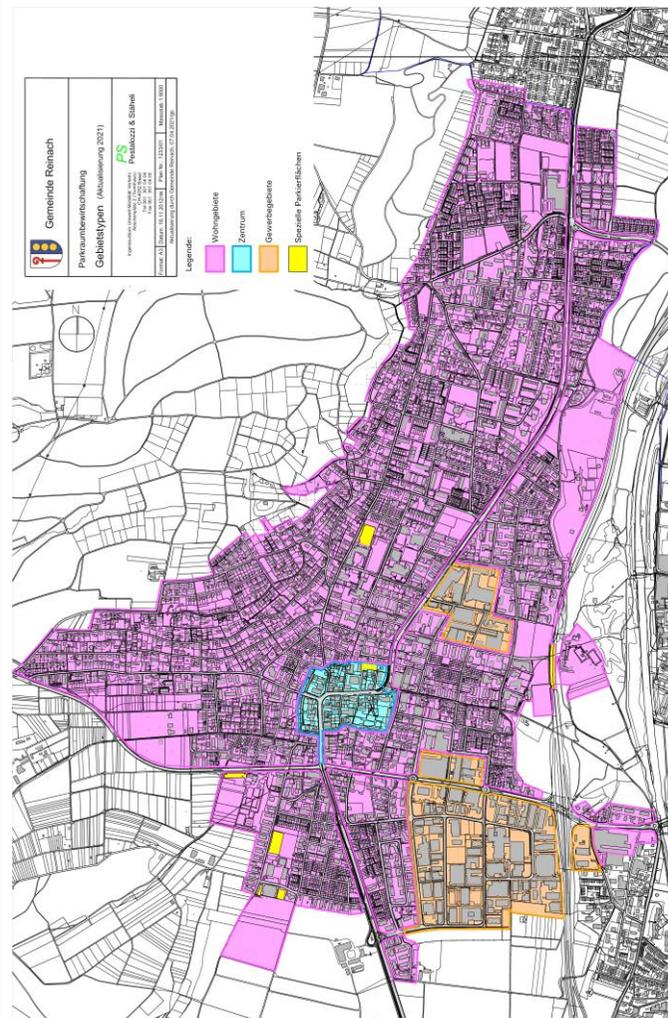
Anhang 1 Plan „Parkraumbewirtschaftung Gemeinde Reinach Gebietstypen“



Aufgrund der rechtskräftigen Quartierplanungen Hinterkirch und Stöcklin-Areal muss der Anhangplan des Reglements verändert werden: beide genannten Flächen werden neu dem Gebietstyp «Wohngebiet» zugeordnet und nicht mehr wie bisher «Gewerbegebiet». Zudem wird in besagtem Anhangplan neu zusätzlich folgende Spezielle Parkierfläche ausgewiesen:
 Wielandstrasse
 Die Siedlungsgebiete umfassen ausserdem neu jene Flächen am Siedlungsrand, die im Rahmen der Zonenplanrevision neu hinzugekommen sind (insbesondere beim Schwimmbad, beim Friedhof Fichten, bei den Sportanlagen Fichten und im Brühl).

Anhang 1

**Plan «Parkraumbewirtschaftung
Gemeinde Reinach: Gebietstypen»**



Beilage 2
zur Vorlage 1227/21:

Synopse zur
Verordnung über die
Parkraumbewirtschaftung
(Parkraumverordnung)

Mobilität

25. Mai 2021

Die Beilage 2 hat ausschliesslich orientierenden Charakter und liegt zur Kenntnisnahme durch den Einwohnerrat vor. Der Gemeinderat wird nach der Beschlussfassung und Genehmigung der Revision zum Parkraumreglement durch den Einwohnerrat respektive die kantonale Sicherheitsdirektion den hier vorliegenden Entwurf der Parkraumverordnung nötigenfalls anpassen und beschliessen.

Bisherige Verordnung vom 21.10.2014	Revision der Verordnung über die Parkraumbewirtschaftung (Entwurf)	Bemerkungen												
<p>Der Gemeinderat erlässt, gestützt auf das Reglement über die Parkraumbewirtschaftung (Parkraumreglement) vom 30. Juni 2014:</p>	<p>keine Änderungen</p>													
<p>§ 1 Bewirtschaftete Gebiete Die Wohngebiete Steinreben und Sonnenhof, das Zentrumsgebiet sowie der Parkplatz Friedhof Fiechten werden bewirtschaftet (siehe dazu den Plan „Parkraumbewirtschaftung Reinach – Bewirtschaftete Gebiete“ im Anhang zu dieser Verordnung).</p>	<p>§ 1 Bewirtschaftete Gebiete <i>Das gesamte Reinacher Siedlungsgebiet wird flächendeckend bewirtschaftet. Die Wohngebiete Steinreben und Sonnenhof, das Zentrumsgebiet sowie der Parkplatz Friedhof Fiechten werden bewirtschaftet (siehe dazu den Plan „Parkraumbewirtschaftung Reinach – Bewirtschaftete Gebiete“ im Anhang zu dieser Verordnung). Der Plan im Anhang des Parkraumreglements umfasst sämtliche Gebietstypen, die ihrerseits bewirtschaftete Gebiete darstellen.</i></p>	<p>Änderung. Die Ausdehnung der bewirtschafteten Gebiete auf das gesamte Reinacher Siedlungsgebiet ist wesentlicher Teil der Vorlage.</p>												
<p>§ 2 Parkierdauer ¹Für die bewirtschafteten Gebiete gelten die folgenden Parkierdauern:</p> <table border="1" data-bbox="53 1257 772 1407"> <thead> <tr> <th>Gebiete</th> <th>Maximale Parkierdauer</th> <th>Zeitraum</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Wohngebiete Steinreben, Sonnenhof</td> <td>• Ohne Parkkarte: 3 Stunden • Mit Parkkarte:</td> <td>Montag – Freitag 8.00 – 19.00 Uhr</td> </tr> </tbody> </table>	Gebiete	Maximale Parkierdauer	Zeitraum	Wohngebiete Steinreben, Sonnenhof	• Ohne Parkkarte: 3 Stunden • Mit Parkkarte:	Montag – Freitag 8.00 – 19.00 Uhr	<p>§ 2 Parkierdauer und -vorgehen ¹Für die bewirtschafteten Gebiete gelten die folgenden Parkierdauern: <i>Die jeweilige Parkierdauer für die bewirtschafteten Gebiete kann der Tabelle in Anhang 1 dieser Verordnung entnommen werden.</i></p> <table border="1" data-bbox="801 1257 1520 1407"> <thead> <tr> <th>Gebiete</th> <th>Maximale Parkierdauer</th> <th>Zeitraum</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Wohngebiete Steinreben, Sonnenhof</td> <td>• Ohne Parkkarte: 3 Stunden • Mit Parkkarte:</td> <td>Montag – Freitag 8.00 – 19.00 Uhr</td> </tr> </tbody> </table>	Gebiete	Maximale Parkierdauer	Zeitraum	Wohngebiete Steinreben, Sonnenhof	• Ohne Parkkarte: 3 Stunden • Mit Parkkarte:	Montag – Freitag 8.00 – 19.00 Uhr	<p>Titel ergänzt. Änderung. Aufgrund der deutlichen Verlängerung der Tabelle wird diese hier gelöscht und in den Anhang 1 der Verordnung verschoben.</p>
Gebiete	Maximale Parkierdauer	Zeitraum												
Wohngebiete Steinreben, Sonnenhof	• Ohne Parkkarte: 3 Stunden • Mit Parkkarte:	Montag – Freitag 8.00 – 19.00 Uhr												
Gebiete	Maximale Parkierdauer	Zeitraum												
Wohngebiete Steinreben, Sonnenhof	• Ohne Parkkarte: 3 Stunden • Mit Parkkarte:	Montag – Freitag 8.00 – 19.00 Uhr												

	unbeschränkt	
Zentrumsgebiet	<ul style="list-style-type: none"> • Ohne Gewerbe-parkkarte: 1 Stunde („Blaue Zone“) • Mit Gewerbeparkkarte: unbeschränkt 	Montag – Samstag 8.00 – 19.00 Uhr
Friedhof Fiechten	<ul style="list-style-type: none"> • Ohne Gewerbe-parkkarte: 3 Stunden • Mit Gewerbeparkkarte: unbeschränkt 	Montag – Freitag 08.00 – 16.00 Uhr

²Ausserhalb des in Absatz 1 angegeben Zeitraums ist das zeitlich unbeschränkte Parkieren ohne Parkkarte erlaubt.

	unbeschränkt	
Zentrumsgebiet	<ul style="list-style-type: none"> • Ohne Gewerbe-parkkarte: 1 Stunde („Blaue Zone“) • Mit Gewerbeparkkarte: unbeschränkt 	Montag – Samstag 8.00 – 19.00 Uhr
Friedhof Fiechten	<ul style="list-style-type: none"> • Ohne Gewerbe-parkkarte: 3 Stunden • Mit Gewerbeparkkarte: unbeschränkt 	Montag – Freitag 08.00 – 16.00 Uhr

²keine Änderungen

³Parkkarten sind gut sichtbar hinter der Frontscheibe anzubringen. Im Falle der Verwendung von digitalen Kontroll- und Bezahlssystemen gemäss §3 Abs. 3a des Parkraumreglements kann die Pflicht des Anbringens der Parkkarte hinter der Windschutzscheibe entfallen.

Neu.

Der erste Satz wurde aus dem Parkraumreglement (§4 Abs. 1) hierhin verschoben, weil er reinen Vollzugscharakter hat. Zudem wurde der Absatz dahingehend erweitert, dass künftig auch digitale Angebote genutzt werden können.

§ 3 Gesteigerter Gemeingebrauch

¹Das ununterbrochene Parkieren von mehr als 10 Stunden gilt als gesteigerter Gemeingebrauch.

§ 3 Gesteigerter Gemeingebrauch

¹Das ununterbrochene Parkieren von mehr als ~~10~~ **21 Tagen** ~~10 Stunden~~ gilt als gesteigerter Gemeingebrauch. Dies gilt auch für Fahrzeuge, welche über eine gültige Parkkarte verfügen.

Gemäss §21 des Reinacher Polizeireglements vom 25. April 2016 und übergeordneter Gesetzgebung ist die Benützung von Allmend über den Gemeingebrauch hinaus bewilligungspflichtig. Bisher galt das 10 Stunden überschreitende ununterbrochene Parkieren bereits als gesteigerter Gemeingebrauch.

<p>²Die Nutzung von öffentlichen Parkflächen gemäss Abs. 1 ist für Gewerbebetriebe ausgeschlossen und kann bestraft werden.</p>	<p>²keine Änderungen</p>	<p>Geduldet wurde allerdings ein ununterbrochenes Parkieren von 7 Tagen. Neu wird die Dauer auf 21 Tage erhöht.</p>
<p>§ 4 Gebühren für Parkkarten ¹Die Gebühren für Parkkarten betragen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Einwohnerparkkarte: gratis b. Tagesparkkarten: CHF 10 pro Tag 	<p>§ 4 Gebühren für Parkkarten ¹Die Gebühren für Parkkarten betragen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Einwohnerparkkarte: CHF 300 pro Jahr gratis b. Tages-Besucherparkkarten: CHF 10 pro Tag c. Monats-Besucherparkkarte: CHF 50 pro Monat d. Geschäftsfahrzeugparkkarte: 360 pro Jahr <p>²Die an Parkuhren oder via digitale Bezahlssysteme zu entrichtenden Gebühren richten sich an den Beträgen gemäss §4 Abs. 1 und an den Zeitvorgaben gemäss §2. Die digitalen Bezahlssysteme und/oder Parkuhren erheben folgende Gebühren:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. auf Speziellen Parkierflächen für die erste Stunde keine Gebühren, für die zweite und für die dritte Stunde je CHF 1.50, anschliessend für jede weitere Stunde CHF 2.50 bis zu einer maximalen 	<p>Änderungen und Ergänzungen. Das Belegen öffentlichen Raumes durch abgestellte Fahrzeuge erhält durch die neuen / angepassten Gebühren einen Wert, der monetär abgegolten wird. Die Tatsache, dass die Einwohnerparkkarte bisher gratis abgegeben wurde, war der Gleichbehandlung geschuldet: Solange nur ein einziges Quartier (Steinreben-Sonnenhof) eine Einwohnerparkkarte aufgewiesen hat, hätte eine Gebühr die AnwohnerInnen dieses Quartiers benachteiligt.</p> <p>Neu. Die Gebühren für Parkkarten sind auch bei technischen (Parkuhren) oder digitalen (Apps) Bezahlssystemen anzuwenden.</p>

	<p><i>Tagesgebühr von CHF 10.00.</i></p> <p>b. <i>in den weissen Zonen der Quartiere für die ersten 3 Stunden keine Gebühren, ab der vierten Stunde ist die Tagesgebühr von CHF 10.00 zu entrichten, welche das Parkieren bis zum Ende des Tages erlaubt.</i></p> <p>³<i>Digitale Bezahlssysteme können im Rahmen der Gebühren gemäss §4 Abs. 1 preisliche Plafonierungen vorsehen¹.</i></p> <p><i>[Fussnote:</i> ¹<i>Beispiel: Ab dem 6. Kauf einer Tages-Besucherparkkarte innerhalb eines Kalendermonats plafoniert ein solches System die Kosten auf 5 Tages-Besucherparkkarten (also CHF 50), weil ab dem 6. Tag der Erwerb einer Monats-Besucherparkkarte (ebenfalls à CHF 50) günstiger ausfällt.]</i></p>	
<p>§ 5 Räumliche Gültigkeit</p> <p>¹Das zeitlich unbeschränkte Parkieren auf der Allmend ist mit folgenden Parkkarten erlaubt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Wohngebiete Steinreben und Sonnenhof: Einwohner-, Gewerbe- und Tages-parkkarten b. Zentrumsgebiet: Gewerbeparkkarten c. Friedhof Fiechten: Gewerbeparkkarten 	<p>§ 5 Räumliche Gültigkeit</p> <p>¹Das zeitlich unbeschränkte Parkieren auf der Allmend <i>vorbehältlich §3</i> ist mit folgenden Parkkarten erlaubt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Wohngebiete <i>gemäss Anhangplan des Parkraumreglements Steinreben und Sonnenhof: Einwohner-, Tages- sowie Monats-Besucher- und Geschäftsfahrzeugparkkarten Gewerbe- und Tagesparkkarten</i> b. Zentrumsgebiet: Gewerbeparkkarten c. <i>Gewerbegebiete gemäss Anhangplan des Parkraumreglements: Tages-Besucher- sowie Monats-Besucher- und Geschäftsfahrzeugparkkarte</i> 	<p>Präzisierung.</p> <p>Änderungen. Die Wohngebiete werden so behandelt, wie dies im Konzept hergeleitet wurde.</p> <p>Littera gestrichen. Im Zentrumsgebiet ist das zeitlich unbeschränkte Parkieren nicht gestattet. Die vormals erwähnte Gewerbeparkkarte stützt sich auf kantonales Recht und ist nicht Gegenstand der Verordnung. Neu. Die Gewerbegebiete werden so behandelt, wie dies im Konzept hergeleitet wurde.</p>

	<p>Friedhof Fiechten: Gewerbeparkkarten</p> <p>d. <i>Spezielle Parkierflächen «Friedhof Fiechten», «Schulhaus Fiechten», «Sporthalle Fiechten West», «Weiermattschulhaus» und «Gartenbad» gemäss Anhangplan des Parkraumreglements: Tages- sowie Monats-Besucherparkkarten. ausschliesslich auf besonders bezeichneten Parkfeldern: Einwohner- und Geschäftsfahrzeugparkkarte</i></p> <p>e. <i>Spezielle Parkierfläche «Wieland-Parkplatz» gemäss Anhangplan des Parkraumreglements: Geschäftsfahrzeugparkkarte ausschliesslich auf besonders bezeichneten Parkfeldern</i></p> <p>f. <i>Spezielle Parkierfläche «Sporthalle Fiechten Ost», gemäss Anhangplan des Parkraumreglements: Tages- sowie Monats-Besucherparkkarten.</i></p>	<p>Neu.</p> <p>Die Speziellen Parkierflächen werden so behandelt, wie dies im Konzept hergeleitet wurde.</p>
<p>§ 6 Zeitliche Gültigkeit</p> <p>¹Parkkarten gemäss § 6 werden für drei Jahre ausgestellt.</p>	<p>§ 6 Zeitliche Gültigkeit</p> <p>¹Parkkarten gemäss § 6 werden für drei Jahre ausgestellt. Parkkarten gemäss §6 Abs. 1 und 3 des Reglements haben in der Regel eine Gültigkeitsdauer von jeweils einem Kalenderjahr. Der Wechsel der Jahreskarten von einem zum nächsten Jahr hat im 2-monatigen Zeitraum zwischen dem 01. Dezember des zu Ende gehenden Jahres und dem 31. Januar des beginnenden Jahres zu erfolgen.</p> <p>^{1a}<i>Einwohnerinnen und Einwohnern, welche bereits eine Einwohnerparkkarte haben, werden die Parkkarten für das</i></p>	<p>Absatz ersetzt.</p> <p>Der Inhalt des bisherigen Absatzes ist bereits im Reglement in §6 Abs. 5 geregelt.</p> <p>Mit der Einführung einer 2-monatigen Kulanz-Frist wird sowohl dem oder der Jahresparkkarten-Inhabenden als auch der zuständigen Verwaltungsstelle (künftig Ausgabe hunderter wenn nicht tausender Parkkarten zum Jahreswechsel) eine gewisse zeitliche Flexibilität eingeräumt.</p> <p>Neu.</p> <p>Die Praxis erhält mit dieser Bestimmung einen</p>

<p>²In begründeten Fällen sind Ausnahmen zu Abs. 1 möglich. Es werden nur ganze Monate gezählt.</p> <p>³Tagesparkkarten gelten am Tag des aufgedruckten oder eingetragenen Datums.</p>	<p><i>Folgejahr jeweils Ende eines Kalenderjahres zur Erneuerung mit Rechnung und ohne zusätzliche Gebühr automatisch zugestellt. Analoges gilt für in Reinach ansässige öffentliche oder private Betriebe bezüglich der Geschäftsfahrzeugparkkarten.</i></p> <p>²In begründeten Fällen sind Ausnahmen zu Abs. 1 §6 Abs. 5 des Reglements möglich. Es werden nur ganze Monate gezählt. Bei unterjährigem Bezug wird die Gebühr gemäss effektiv genutzten Monaten erhoben (1 bis 11 Monate). Bei vorzeitiger Rückgabe werden bereits entrichtete Gebühren ab dem folgenden Monat anteilmässig und zinslos zurückerstattet.</p> <p>³Tages-Besucherparkkarten gelten am Kalendertag Tag des aufgedruckten oder eingetragenen Datums.</p> <p>⁴Monats-Besucherparkkarten gelten während dem betreffenden Kalendermonat des aufgedruckten oder eingetragenen Datums.</p> <p>⁵Unleserlich gewordene Parkkarten sind ungültig und müssen gegen Entrichten der Bearbeitungsgebühr von 20 Franken erneuert werden.</p>	<p>rechtlichen Rahmen.</p> <p>Präzisierung.</p> <p>Präzisierungen. Bemerkung: Das «eingetragene Datum» kann auch in einer digitalen Anwendung eingegeben sein.</p> <p>Neuer Absatz. Der neue Absatz wird nötig mit der Einführung der Monats-Besucherparkkarten.</p> <p>Neuer Absatz.</p>
<p>§ 7 Einwohnerparkkarten ¹ Anwohnerinnen und Anwohner eines bewirtschafteten Gebietes können für jeden auf ihren Namen und ihre</p>	<p>§ 7 Einwohnerparkkarten ¹ Einwohnerinnen und Einwohner Anwohnerinnen und Anwohner eines bewirtschafteten Gebietes können für</p>	<p>Änderungen. Weil mit der flächendeckenden Einführung der</p>

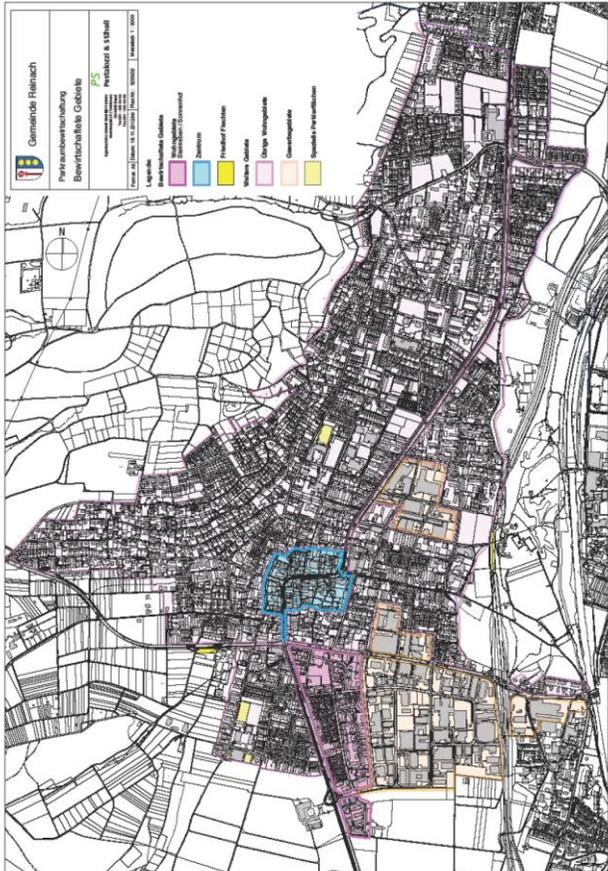
<p>Adresse immatrikulierten leichten Motorwagen eine Parkkarte für dieses Gebiet erwerben.</p> <p>²Zudem können folgende Personen eine Einwohnerparkkarte erwerben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Wochenaufenthalterinnen und Wochenaufenthalter, die in Reinach angemeldet sind.¹ b. Binnen Jahresfrist aus dem Ausland zugezogene Personen, welche ihre ausländischen Kennzeichen während einem Jahr nach ihrer ersten Einreise behalten.² c. Anwohnerinnen und Anwohner für ein Firmenfahrzeug, das sie zeitweise zu Hause stationieren müssen. <p>[Fussnoten: ¹Gemäss Art. 77 Abs. 2a der Verkehrszulassungsverordnung, SR 741.51 ²Gemäss Art. 115 der Verkehrszulassungsverordnung, SR 741.51]</p>	<p>jeden auf ihren Namen und ihre Adresse immatrikulierten leichten Motorwagen eine <i>Einwohnerparkkarte</i> Parkkarte für dieses Gebiet erwerben.</p> <p>²Zudem können folgende Personen <i>auf schriftliches Gesuch hin und unter Vorlage der erforderlichen Nachweise</i> eine Einwohnerparkkarte erwerben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. keine Änderungen b. keine Änderungen c. <i>Einwohnerinnen und Einwohner</i> Anwohnerinnen und Anwohner für ein Firmenfahrzeug, das sie zeitweise zu Hause stationieren müssen. d. <i>Reinacher Einwohnerinnen und Einwohner, die regelmässig ein bestimmtes fremdes Fahrzeug benützen. Als regelmässig gelten mindestens 10 Benutzungen pro Monat.</i> 	<p>Parkraumbewirtschaftung sämtliche Einwohnerinnen und Einwohner von Reinach betroffen sind, wird von Einwohnerinnen und Einwohner und nicht mehr von Anwohnerinnen und Anwohner gesprochen. Ebenso müssen aus demselben Grund nicht mehr spezifische «bewirtschaftete Gebiete» genannt werden.</p> <p>Präzisierung.</p> <p>Präzisierung. vgl. Bemerkungen zu § 7 Abs. 1 Parkraumverordnung Neu. Neue Bestimmung um die gemeinsame Benützung von Autos zu fördern und damit den Gesamtbestand an Autos zwecks Erhaltung der Verkehrskapazität und zwecks Umweltschutzes zu drosseln.</p>
---	---	---

<p>§ 8 Tagesparkkarten</p> <p>¹Tagesparkkarten können bei der Gemeindeverwaltung Reinach erworben werden.</p> <p>²Auf den Tagesparkkarten muss gut leserlich das Datum und das Kennzeichen des berechtigten Fahrzeugs eingetragen werden.</p> <p>³Tagesparkkarten, die kein leserliches Datum und Kennzeichen aufweisen, sind ungültig.</p>	<p>§ 8 Besucherparkkarten Tagesparkkarten</p> <p>¹Besucherparkkarten Tagesparkkarten können bei der Gemeindeverwaltung Reinach erworben werden:</p> <p>a. auf der Gemeindeverwaltung Reinach</p> <p>b. bei von der Gemeinde autorisierten Dienstleistern.</p> <p>²Auf den Tages- und Monats-Besucherparkkarten muss gut leserlich das Datum und das Kennzeichen des berechtigten Fahrzeugs eingetragen werden.</p> <p>³Tages- und Monats-Besucherparkkarten, die kein leserliches Datum und Kennzeichen aufweisen, sind ungültig.</p>	<p>Nomenklatorische Anpassung des Titels Absatz angepasst und ergänzt.</p> <p>Änderung. Dieser Absatz hat nur noch untergeordnete Bedeutung: Personen, welche ausschliesslich analog bei der Parkkartenbeschaffung vorgehen wollen (Kauf auf der Gemeindeverwaltung) sollen dies weiterhin tun können. Dabei soll es auch möglich sein, mehrere Parkkarten gleichzeitig zu beschaffen, zu einem Zeitpunkt, zu welchem das Parkierdatum noch nicht feststeht.</p> <p>Änderung.</p>
	<p>§ 8a Geschäftsfahrzeugparkkarten</p> <p>¹Körperschaften öffentlichen Rechts sind «Unternehmen mit Sitz in Reinach» gemäss §6 Abs. 3 des Parkraumreglements gleichgestellt.</p> <p>²Regional tätige Car-Sharing-Firmen können Geschäftsfahrzeugparkkarten zu ermässigten Konditionen beim Gemeinderat beantragen.</p>	<p>Neuer Artikel</p> <p>Neuer Absatz.</p> <p>Neuer Absatz.</p> <p>Untersuchungen zeigen, dass ein Car-Sharing-Auto bis zu 20 Autos ersetzen kann. Entsprechend wird durch die Förderung von Car-Sharing eine grosse positive Wirkung erzielt für</p>

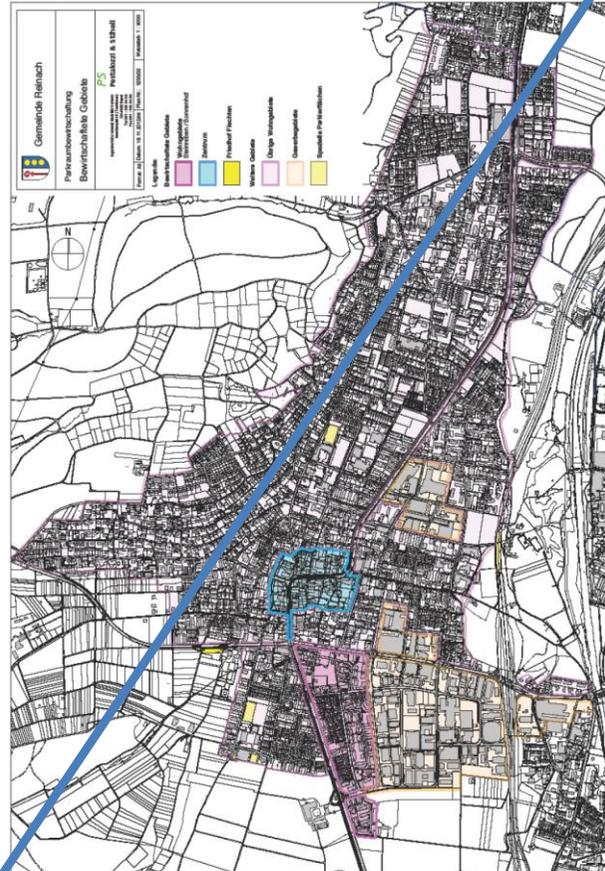
		den Verkehrsfluss, für die Bereithaltung von freien Parkplätzen und für die Reduktion von schädlichen Wirkungen. Aus diesem Grund werden Car-Sharing-Firmen hier besonders behandelt.
<p>§ 9 Ausnahmen Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen die Abgabe von gebührenfreien und unbeschränkt gültigen Parkkarten bewilligen.</p>	<p>§ 9 Ausnahmen keine Änderungen.</p>	
<p>§ 10 Gesuch und Ausgabe ¹Einwohnerparkkarten werden von der Gemeindeverwaltung gegen Vorlage des Fahrzeugausweises ausgegeben, sofern die Voraussetzungen gemäss § 6 gegeben sind. Es ist Sache des Gesuchstellers/der Gesuchstellerin, seine/ihre Berechtigung nachzuweisen. ²Jede Änderung der Verhältnisse bezüglich Wohnsitz und/oder Fahrzeug ist der Gemeindeverwaltung innert 14 Tagen mitzuteilen</p>	<p>§ 10 Gesuch und Ausgabe ¹Parkkarten Einwohnerparkkarten werden von der Gemeindeverwaltung gegen Vorlage des Fahrzeugausweises ausgegeben, sofern die Voraussetzungen gemäss § 6 <i>des Parkraumreglements</i> gegeben sind. Es ist Sache des Gesuchstellers/der Gesuchstellerin, seine/ihre Berechtigung nachzuweisen. ²keine Änderungen</p>	Änderung, Präzisierungen.
<p>§ 11 Entzug von Parkkarte ¹Eine Parkkarte kann für maximal drei Jahre entzogen werden, wenn sie missbräuchlich verwendet wurde.</p>	<p>§ 11 Entzug von Parkkarte ¹Eine Parkkarte kann für maximal <i>ein Jahr</i> drei Jahre entzogen werden, wenn sie missbräuchlich verwendet wurde.</p>	Änderung. Aufgrund der reduzierten maximalen Gültigkeitsdauer von Parkkarten (neu 1 statt bisher 3 Jahre) muss auch diese Bestimmung

<p>²Eine Parkkarte kann dauerhaft entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für eine Erteilung nicht mehr bestehen.</p> <p>³In diesen Fällen besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr.</p>	<p>²keine Änderungen</p> <p>³keine Änderungen</p>	<p>angepasst werden.</p>
<p>§ 12 Erhebung und Rückerstattung der Gebühren</p> <p>¹Die Gebühren für die Parkkarten sind beim Bezug zu entrichten.</p> <p>²Wird eine 3-Jahresparkkarte innerhalb der im Voraus bezahlten Dauer nicht mehr benötigt und der Gemeindeverwaltung zurückgegeben, wird die bereits entrichtete Gebühr ab dem folgenden Monat anteilmässig und zinslos zurückerstattet.</p>	<p>§ 12 Erhebung und Rückerstattung der Gebühren</p> <p>¹Die Gebühren für die Parkkarten sind beim Bezug zu entrichten. <i>Bei digitalen Bezahlssystemen kann die Gebühr auch erst nach dem Parkiervorgang einkassiert werden, sofern entsprechende Sicherheiten gewährleistet sind.</i></p> <p>²Wird eine 3-Jahresparkkarte innerhalb der im Voraus bezahlten Dauer nicht mehr benötigt und der Gemeindeverwaltung zurückgegeben, wird die bereits entrichtete Gebühr ab dem folgenden Monat anteilmässig und zinslos zurückerstattet.</p>	<p>Ergänzung.</p> <p>Mit der Ergänzung sind z. B. auch Kreditkarten-Bezahlungen nach Zeittarif und in Kenntnis der tatsächlichen Parkzeit (also nach dem Parkiervorgang) möglich.</p> <p>Absatz gestrichen.</p> <p>Der Inhalt dieses Absatz ist bereits in §6 Abs. 2 der Verordnung geregelt. Aufgrund der Streichung dieses Absatzes wird auch der Titel des §12 angepasst.</p>
<p>§ 13 Inkrafttreten</p> <p>Diese Parkraumverordnung tritt per 1. Januar 2015 in Kraft.</p>	<p>§ 13 Inkrafttreten</p> <p>keine Änderungen</p>	

Anhang 1 Plan „Parkraumbewirtschaftung Reinach – Bewirtschaftete Gebiete“



Anhang 1 Plan „Parkraumbewirtschaftung Reinach – Bewirtschaftete Gebiete“



ANHANG 1 gestrichen.

Der Plan der Gebiete, in welchen der Parkraum bewirtschaftet wird, ist mit der flächendeckenden Einführung der Parkraumbewirtschaftung obsolet geworden, deshalb wird auf den Anhang verzichtet. Der weiterhin vorhandene und aktualisierte Plan der Gebietstypen in Anhang 1 des Parkraumreglements reicht für alle reglementarischen Fragen der Gebiets- und Bewirtschaftungsabgrenzung.

ANHANG 1: Parkdauer gem. §2 Abs. 1 der Verordnung

<i>Gebiete</i>	<i>Maximale Parkierdauer¹</i>	<i>Zeitraum</i>
<i>Wohngebiete</i>	<ul style="list-style-type: none"> • 3 Stunden (ohne Parkkarte) • unbeschränkt, sofern gültige Einwohnerparkkarte, Besucherparkkarte oder Geschäftsfahrzeugparkkarte vorliegt 	<i>Montag – Freitag 8.00 – 19.00 Uhr</i>
<i>Zentrumsgebiet</i>	<ul style="list-style-type: none"> • 1 Stunde („Blaue Zone“, Parkkarten haben keine Gültigkeit) 	<i>Montag – Samstag 8.00 – 19.00 Uhr</i>
<i>Gewerbegebiet</i>	<ul style="list-style-type: none"> • 3 Stunden (ohne Parkkarte) • unbeschränkt, sofern gültige Besucherparkkarte oder Geschäftsfahrzeugparkkarte vorliegt (Einwohnerparkkarte hat keine Gültigkeit) 	<i>Montag – Freitag 8.00 – 19.00 Uhr</i>
<i>Spezielle Parkierflächen:</i> <ul style="list-style-type: none"> • Schulhaus Fiechten • Sporthalle Fiechten West • Weiermatt-schulhaus 	<ul style="list-style-type: none"> • unbeschränkt sofern gültige Einwohner- oder Besucherparkkarte vorliegt oder die Parkuhr (1. Stunde gratis) betätigt wird (Geschäftsfahrzeugparkkarte hat keine Gültigkeit) 	<i>Montag – Sonntag 08.00 – 19.00 Uhr</i>

Neuer Anhang.
Basierend auf vormaliger Tabelle in §2 Abs.1 der Verordnung
Die Tabelle basiert auf dem Konzept.

Die Speziellen Parkierflächen werden soweit möglich gleich behandelt.

	Spezielle Parkierfläche: • Friedhof Fiechten	<ul style="list-style-type: none"> • <i>unbeschränkt sofern gültige Besucherparkkarte vorliegt oder die Parkuhr (1. Stunde gratis) betätigt wird (Einwohner- und Geschäftsfahrzeugparkkarten haben keine Gültigkeit)</i> 	Montag – Sonntag 08.00 – 19.00 Uhr	<p>Eine Abweichung von der Gleichbehandlung aller Speziellen Parkierflächen stellt der Parkplatz «Friedhof Fiechten» dar, weil er die Benutzung der Einwohnerparkkarten ausschliesst (soll den Trauergesellschaften vorbehalten bleiben).</p> <p>Eine Abweichung von der Gleichbehandlung aller Speziellen Parkierflächen stellt der Gartenbad-Parkplatz dar, weil er saisonal unterschiedlich genutzt wird.</p> <p>Eine Abweichung von der Gleichbehandlung aller Speziellen Parkierflächen stellt der Wieland-Parkplatz dar, weil er in der blauen Zone andern Bedürfnissen zu entsprechen hat.</p>
	Spezielle Parkierfläche: • Gartenbad	<ul style="list-style-type: none"> • <i>unbeschränkt sofern gültige Besucherparkkarte oder Einwohnerparkkarte (in den Monaten Oktober bis April) vorliegt oder die Parkuhr (1. Stunde gratis) betätigt wird (Geschäftsfahrzeugparkkarte hat keine Gültigkeit; Einwohnerparkkarte hat in den Monaten Mai bis September keine Gültigkeit)</i> 	Montag – Sonntag 08.00 – 19.00 Uhr	
	Spezielle Parkierfläche: • Wieland-Parkplatz	<ul style="list-style-type: none"> • 1. Stunde: <i>(„Blaue Zone“, Einwohnerparkkarten und Besucherparkkarten haben keine Gültigkeit)</i> • 2. Stunde: <i>mittels Betätigung Parkuhr (2h überdauerndes Parkieren untersagt)</i> • <i>unbeschränkt mit Geschäftsfahrzeugparkkarte auf genau definierten Parkfeldern</i> 	Montag – Sonntag 8.00 – 19.00 Uhr	

	<p><i>Spezielle Parkfläche:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Sporthalle Fiechten Ost 	<ul style="list-style-type: none"> • <i>unbeschränkt ausserhalb der Sperrzeiten (Sperrzeiten: Mo-Fr 07.00 – 19.00 Uhr für Schulpersonal) sofern gültige Besucherparkkarte vorliegt oder die Parkuhr (1. Stunde gratis) betätigt wird (Einwohnerparkkarte und Geschäftsfahrzeugparkkarte haben keine Gültigkeit)</i> 	<p><i>Samstag – Sonntag 08.00 – 19.00 Uhr (zusätzliche Beschränkung: Sperrzeit Montag – Freitag 07.00 – 19.00 Uhr)</i></p>	<p>Eine Abweichung von der Gleichbehandlung aller Speziellen Parkierflächen stellt der Parkplatz «Sporthalle Fiechten Ost» dar, weil seine primäre Funktion «Geschäftsparkplatz für das Schulpersonal der Schule Fiechten» ist.</p>
<p><i>[Fussnote: ¹Die Regionale Gewerbeparkkarte, ihre Gültigkeit, ihr Nutzerkreis und ihre Wirkung ist kantonal geregelt und nicht Gegenstand dieser Verordnung]</i></p>				